

olidati

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Bilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erlageint wöchentlich Sonnabends. Preis viertelfagrlid 2,- Mark. - Angeigen: Die dreigespalfene Petitgeile 1,25 Mark, Cobes- und Berlammlungsanzeigen Die Beile 10 Pfennig. - Samtliche Poffanftalten nehmen Abonnements an. - Eingefragen unter obigem Citel im Doft-Beitungeregifter.

Anträge zum 7. Verbandstag in Frankfurt a. M.

Das Berbandsstatut foll wie folgt abgeanbert merben:

8 1.

Berbanbeborftanb.

Abfat 2 erhalt folgende Jaffung:

"Bur Aufnahme in ben Berband berechtigt find alle hilfsarbeiter und hilfsarbeiterinnen ber Buch-, Zeitungs-, Stein-, Licht- und Aupfer-brudereien, ber demigraphischen und photo-mechanischen Anstalten und ber Schriftgießereien."

Der Berband führt ben Ramen "Berband ber graphischen Silfsarbeiter und Arbeiterinnen" und erstredt sich über bas Gebiet ber bentichen Republit. Den Sip bes Berbandes bestimmt ber Berbanbetag.

Abfat 2 ift au ftreichen.

Berbanbeborftanb.

§ 2 erhält folgende Faffung:

"Der Berband ber Buch- und Steinbruderei-Dilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands hat zum Zwed die Bertretung ber gewerblichen sowie die Förberung der gesistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zwedes dienen ins-besonders:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbebingungen; b) Durchstührung und Aufrechterhaltung ber bom Berbandstag ober bem Berbandsvor-stanbe in Nebereinstimmung mit dem Berbanbsbeirat als maßgebenb anerkannten Bestimmungen in bezug auf bas gesamte Arbeitsverhältnis ber Mitglieber; Einwirkung auf ben Ausban ber sozialen

Gefetgebung; enge Busammenarbeit mit ben graphischen Berufsverbanben;

Unterstützung arbeiteloser, erfrantter, ftreilender und gemaßtegelter Mitglieber; Gewöhrung von unentgelflichem Rechtsichut in allen gewerblichen und ben aus ben Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-

gesehen hervorgesenden Streitfällen; unentgeltliche Arbeitsvermittlung burch Shaffung und Beaufsichtigung ber Arbeits-

- Auftlärung und Bilbung ber Mitglieder in allen gewerblichen, gewerkschaftlichen und sozialbolitischen Fragen durch Wort und
- Serausgabe einer Berbanbszeitung; Bflege bes tollegialen und geselligen Ber-febrs;
- 1) Aufftellung bon Berufsftatiftiten."

Berlin.

Berband bat bie Aufgabe, bie Lebenshaltung seiner Mitglieber zu heben und ihnen dauernd einen gerechten Anteil am Ertrage ihrer Arbeit und an den Errungenschaften der Kultur zu sichern Diese Aufgabe soll, soweit es die

Raffenverhältniffe geftatten, erreicht werben burd):

a) Hebung ber Allgemeinbilbung, Beranstaltung belehrenber und wissenschaftlicher Vorträge, namentlich auf dem Gebiete der Wirtschafts-und Handelskunde, der Sozialpolitik und des Urbeiterrechts.

b) Einführung und Sicherung bes Mitbeftim-mungsrechtes ber Mitglieber in ben Betrieben

mungkrechtes der Mitglieder in den Betrieben und an der Krobuktion.
c) Regelung der Arbeitsbedingungen, ins-besondere der Arbeitseit, der Enklohnungs-formen und der Söhe der Enklohnung.
d) Gewährung von Anterstügungen dei Arbeits-losigkeit, Krankheit, Streiks, Aussperrung und

Rahregelung.

e) Unentgeltlichen Rechtsschut bei Streitfällen, bie sich sir Mitglieber aus bem Arbeitsberhältnis und ber Tätigkeit zur Wahrung ihrer organisatorischen Ziele sowie sozialen und wirtschaftlichen Rechte ergeben. Regelung ber Arbeitsvermittlung. Plege ber Berufsstatistik.

Hörberung bes graphischen Inbustrieverbandes auf der Grundlage des Betriebsrätespstems.

aus ver Stundige des Betriebsrätelpstems. Zur Erreichung dieser Ziese bedient sich der Verband aller Mittel, die die von allen Fesseln befreite Ausübung des Koalitionsrechtes suläßt. Das wichtigste Kampsmittel ist dabei die Arbeits-niederlegung. Sin wichtiger Faktor dei der Um-gestaltung besserrer Einkommens- und Arbeitsber-bältnisse sind die Metrieben errichteten Betriebsräte. die als selkständige Nortratungs-Betriebsräte, die als selbständige Vertretungs-förperschaften auf den oden bezeichneten Gebieten ihr Mitbestimmungsrecht und Entscheidungsrecht so ausliden, daß der Betrieb für die Sozialisierung

reif wirb.
Die Betriebsrate fonnen eine wirksame Satigteit nur ausilben, wenn sie in ihren Bestrebungen von allen Berbandsinstanzen unterstügt werden und ein gutes Einvernehmen zwischen biesen geund ein gutes Einvernehmen zwischen diesen ge-währleistet ist. Bei allen wichtigen Aftionen wirt-schaftlicher und politischer Natur, die erfolgver-prechend wirken sollen, ist eine Verständigung der genannten Instanzen unbedingt notwendig.

§ 2. Der neuen, vom Berbandsvorstand vor-geschlagenen Fassung, Zweck des Berbandes be-tressend, ist im Absak B. Zeile 3, beignfügen: "In Nebereinstimmung mit Verbandsansschuß und Ver-

bandsbeirat".

Dem Absah O ist angubängen: "Einführung und Siderung bes Mitbestimmungsrechtes ber Arbeitnehmer in den Betrieben. Förberung aller auf die Sozialisierung bes Wirtschaftslebens gerichteten Bestrebungen."

Samburg.
3u § 2 unter b. im besonderen das ganze Gewerbe umfassende Berträge.
Unter g ist einzufügen: Aushildung von

Leipzig. § 2, Absah d, am Schluß zu seben: Anstrebung eines Inbuftrieberbanbes auf Grundlage bes Rateipftems.

§ 2 Absat c. soll gestrichen werden und solgende Fassung erhalten: "Durch Zuschusseistung an arbeitslose und ertrantte Mitglieder, durch Unterstützung berselben bei Maßregesung und Aussperrung".

Busat zu § 2f soll heißen: Aufklärung in Wort und Schrift". "Beitgemäße

Berbanbsboritanb.

§ 3. Abs. 2 nach ber britten Beile wirb eingefügt: "Gau- refp.".

Berlin.

§ 3. Dem Berband können alle in den zum graphischen Gewerbe gehörigen Betrieben beschäftigten Historie und Arbeiterinnen beitreten. Beitrikserslärungen in Orten, wo der Berdand eine Zahlstelle hat, werden daselbst durch die Ortsverwaltungen hzw. Bertrauenspersonen, wo keine solchen am Orte, durch den Berbandsvorstand entgegen genommen, letzterer ist auch besugt, einzelnen Personen oder Kommissionen die Aufnahme neuer Mitglieber zu übertragen.

Das Eintrittsgelb beträgt in der ersten und zweiten Beitragsklasse dertagt in der ersten und zweiten Beitragsklasse 3.— Mt.

Die Aufnahme wird volkzogen durch Aushändigung des Mitgliebbuches oder der Witgliebskarte und der Statuten. Mitgliebskuch bzw. -Karte werden nur dann ausgehändigt, wenn das Ein-

werden nur dann ausgehändigt, wenn das Ein-trittsgelb und mindestens ein Wochenbeitrag ent-richtet ist, sie bleiben aber stets Eigentum des Berbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes für notwendig erscheint. Beschwerde ist zulässig beim Verbands-vorstand, Beirat und in lehter Instanz beim

Berbandstag. Die Anfnahme muß verweigert werden, wenn die sich zur Ansnahme Melbenden ohne Beschäftigung find ober dem Beruf nicht angehören.

Dresben.

§ 3. 3m letten Abfat ift binter Berbands.

vorstand einzufügen: "Verbandsansschuß". Absah 4 ist anzusügen: "Benn der Eintretende insolge geistiger oder förperlicher Leiden in ein danerndes Arbeitsverhältnis nicht eintreten kann."

Franffnrt o. M.

\$ 3. Dem Absat 1 foll angefügt werben: "Biebereintretenbe haben ein Gintrittsgelb in breifacher höhe zu zahlen".

Leipzig.

§ 3, Absah 3: Bor Mitgliebsbuch ift Mit-gliebstarte gu feben.

§ 4.

Berbandsvorftanb.

§ 4. Die erften bier Abfahe erhalten folgende

Fassung: "Die bor Beitrittsgebuhren und ber "Die bobe ber mie folgt festgesett:

Mitglieds= beitrag wöchentlich 1,— Mt. 2,— " Bei einem Reitritt&: Bochenlohn gebihr 1,— Dit. 2,— " 3,— " bis 60 Mt. 1. Klaffe über 60—100 " 2 " ,, 100- 50 ,, 3. 3,— 150 " 4,--

Bom Berbandsvorstand in Nebereinstimmung dem Berbandsbeirat beschloffene außermit bem ordentliche Beiträge mussen von jedem einzelnen Mitglied gezahlt werden. Desgleichen sind die festgesetzen Lokal- und Ganbeiträge ebenfalls zu entrichten."

§ 4. Die Sobe ber Wochenbeitrage wird wie folgt festgesett:

Abfag 3 ift gu ftreichen. Alls Schlugabsat ift

§ 4 anzubängen: In außerochentlichen Fällen ist ber Verbands-vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat besugt, Extrabeiträge durch Urabstimmung beschließen zu lassen, welche unverfürzt der Hauptfasse zuzusühren find.

Dresben.
S 4. Das Eintrittsgelb und ber wöchentliche

Wochenlohn	Gintrittsgelb	Beitrag
bis 50,— Mf.	80 Pf. 160 Pf. 240 Pf.	80 %f. 160 %f. 240 %f.
50,— bis 100,— Mt.	160 Pf.	160 Pf.
100,— bis 150,— Mf.	240 Lf.	240 Pf.
über 150, Mf.	320 Bf.	320 Pf.

Im Absah 4 ist hinter Sauptvorstand eingu-fügen: "Berbandsausschuß und Berbandsbeirat".

Düsselbors.
§ 4. Die Erhöhung ber Wochenbeiträge über-lassen wir bem Berbandstage. Es sind nur zwei Klassen einzuführen. Absat 6 ist zu streichen.

Frankfurt a. M. § 4 erhält folgende Haffung: "Eintrittsgelb wie Beiträge werben wie folgt festgesett:

		Bochenlo'n	Gintritt&gelb	Bochenbeitr.
	Rlaffe	bis 50 WH.	1,— Mf.	1,— Mf.
2.	"	50—100 "	2,— "	2,— "
3,	"	100—150 "	2,50 "	2,50 "
4.	"	über 150 "	3,— "	3,— "
	8 1	Cx + 4 510 mx2	Sia 071	000 - 15 ft X -

§ 4. Im Absah 1 find bie Worte "Weibliche Mitglieber find nicht verpflichtet" usw. ju ftreichen.

Sotha. § 4. Der ab 1. April gültige erhöhte Beitrag ist bis auf weiteres zu belassen und sind die Unter-fühungen der heutigen Zeit entsprechend zu erhöhen, ohne badurch ben Rampscharafter des Berbandes au berringern.

Hamburg.

Hamburg.

§ 4. Beiträge und Eintrittsgesber betragen:
Bei einem Verdienst bis 60 Mt., Alasse 1, Eintritt
50 Pf. Beitrag 50 Pf.: bis 100 Mt., Klasse 2, Einetritt 1 Mt., Beitrag 1 Mt.; bis 150 Mt., Alasse 3,
Eintritt 1,50 Mt., Beitrag 1,50 Mt.; über 150 Mt.,
Klasse 4, Eintritt 2 Mt., Beitrag 2 Mt.
Ubsat 3 wird gestrichen. Beibliche Mitglieder
sind verpflichtet usw.
Ebenso ist der Absat 6 zu streichen: "Witglieder welche usw."

Sannober.

§ 4. Die Sohe ber Beitrittsgebühren und ber Mitgliedsbeitrage ift wie folgt festzusehen:

	Bei einem Wochenl hn				Beitrit gebilt		Mitgii beitri wöchen	ng
	bis 50	Mf.	1.	Masse	1.—	Mf.	1.—	Mf.
über	50-100	,,	2.	,,	1,50	"	1,50	,,
,,	100150	,,	3.	,,	2,—	,,	2,	"
	über 150	"	4.	n	2,50	"	2,50	,,

Rarlsruhe. § 4. Die Wochenbeiträge find den jehigen Ber-hältniffen entsprechend zu erhöhen. Gleichzeitig follen die Beitragsklassen auf 4 beschränft und die Lohnstaffelung der heutigen Entlohnung angepaßt

Leipzig.

§ 4. Gintrittsgebühren und Wochenbeitrag: - 50 Dit. Logn Gintr. 1,- Dit., Beitr. 1 - Dit. 1. R(— 50) Off. Soon Sinter 1,— well, 2. ,, 50—'00 ,, " ,, 1.50 ,, 8. ,, 1(.0—:50 ,, " ,, 2,— ,, 4. ,, über 150 ,, " ,, 2,50 ,, ,, 2,50 ,,

Absat 3 streichen, bafür seinen: In außergewöhnlichen Fällen ist ber Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß befugt, eine wöchent-

liche Extrasteuer auszuschreiben, welche bem momentanen Bebarf angemessen, ber Saupttasse zuzusühren ist. Die Wieberaushebung bes Extrabeitrages geschieht ebenfalls gemeinsam burch beibe Rörper-

München.

\$ 4 foll lanten: "Der wöchentliche Berbands-beitrag und die Aufnahmegehüft beträgt ohne Lotalzuschlag, der von den einzelnen Zahlstellen festgeseht wird, bei einem Wochenlohn bis 50 Mt. in 1. Alasse 1,— Mt., 50 bis 75 Mt. in 2. Alasse 1,50 Mt., 75 bis 100 Mt. in 3. Alasse 2,— Mt., über 100 Mt. in 4. Alasse 2,— Mt.

Bom Sauptvorstand beschlossene außerorbent-liche Beiträge bei größeren Streits und Aus-sperrungen sind Pisichtbeiträge und mussen von jedem einzelnen Mitgliede bezahlt werden. Die bon ben Zahlftellen beichloffenen Lotalaufchläge finb ebenfalls Wilichtbeiträge, bie jedes Mitglieb ju entrichten bat.

Stuttgart.

Beitrags. und Unterftügungsfrage.

Beitrags. und Unterstüßungsfrage.

Ta eine Verschmelzung sämtlicher graphischer Berbände schon seit Jahren angestrebt wird, so soll, um diesem Gedanken auch praktisch näher du fommen, der Berbandskag die Höhe der Beiträge und Unterstüßungssäße in der Beise regeln, daß diese in derei Klassen eingeteilt und in prozentualem Berhältnisse zu den Beiträgen und Unterstüßungssäßen des Buchdruckerverbandes angeseht werden.

Und zwar Klasse I mit 50 Prozent (Hissarbeiterinnen und sernendes weibliches Berional, Klasse II mit 60 Prozent (Geübte Anlegerinnen und männliches Bersonal unter 17 Jahren), Klasse II mit 80 Prozent (Männliches Bersonal über 17 Jahren).

17 Sahren).

Berlin. KK. § 5. Absat 2 ist zu streichen. Absat 3, Zeile 6, statt "10 Pfg." "40 Pfg."

du fegen. Abfat 7 ift in ber 3. Beile "Arbeitslofen" Bu ftreichen.

Frankfurt a. M.

§ 5. Absat 2 ist zu streichen, dafür als neuer Absat einzusügen: "Witglieder, die in die Reichswehr oder Sicherheitswehr eintreten, sind als vom Beruse abgegangen zu betrachten, während bieser zeit ruhen deren Rechte und Pflichten."
Im Absat 2, Zeile 6, joll sür "10 Pf." "30 Pf."

geset werben.

§ 5. Absat 1, Zeile 3 sind die Borte: "burfen Beiträge nicht geleistet werden" ju streichen und bafür ju seben: "sind Mitglieder nicht verpflichtet, Beitrage ju leiften". Abjag 2 ift ju ftreichen.

Bu § 5, Beitragsbefreiung: Streichung bes Absahes, daß weibliche Mitglieber bis zu einem Jahr frei sein sollen.

§ 5. Birb zweiter Absatz: "Die Beitrags-befreiung bei militärischen Uebungen betreffenb" gestrichen.

Berbanbsborftanb.

Verbandsborffand.

§ 5. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Bei Mitgliedern, die einer verfassungsmäßig gedildeten militärischen Formation beitreten, ruhen nach ordnungsgemäßer Abmeldung während der Tauer der Dienstzeit alle Kechte und Pflickten an den Verband. Nach Austritt aus dem militärischen Dienstverfältnis tritt das Mitglied nach erfolgter Rückneldung und nach einem in Arbeit geleisteten Beitrag sosort in die vorher erwordenen Rechte ein."

Berbanbsborftanb.

§ 6. Die Arbeitslosenunterftütung beträgt pro Tag

									. ,		f ble er von
ı. sə i.	nad	52	Beitr.	à	1,	Mł.		1,25	Mŧ.		Tag.
	"	104	"	à	1,	. "		1,50	"	36	"
	"	156	"	ā	1,	"	=	1,75	"	48	"
	"	208 260	"	a	1,	"	=	2,-	"	60	"
2. SEL	"	52	"	à	١,	"	=	2,50	"	60	"
a. ott.	"	104	"	a	2,	"	_	1,75	"	30 36	"
	"	156	"	à	2,	"	=	2,25	"	90	"
	"	208	"	à	2,—	"	=	0 40	"	48 60	"
	″	260	"	ä	2,	"	=	3	"	60	"
	"		"	•	-,	"		٧,	"	30	"

```
3. Fl. nach 52 Beitr. à 3,— Mt. = 2,25 Mt. 30 Tag.

" 104 " à 3,— " = 2,50 " 36 "

" 156 " à 3,— " = 2,75 " 48 "
                                           a 3,- " = 2,75

à 3,- " = 3,50

à 4,- " = 2,50

à 4,- " = 3,50

à 4,- " = 3,50

à 4,- " = 4,50
                ,, 260
                                                                                               60
4 91
                       52
                                  "
                                                                                              20
                    104
                                                                                              36
                    156
                     208
                                                                                               60
                    260
                                                                                              \cdot 60
```

Abs. 5 erhält folgende Fassung: "Arbeitssose Mitglieder, welche durch Aus-hilfsarbeiten oder aus öffentlichen Versicherungs-resp. Unterstüßungseinrichtungen ein Ginkommen reip, Unterstüßungseinrichtungen ein Einfommen von drei Wiertel des tarislichen Minimums oder des ortsisblichen Tohnes und darüber haben, können Arbeitslosenunterstüßung sür die betressenden Woche nicht erhalten. Bei geringerem Einfommen werden von der statutarisch sesten Unterstüßung nur soviel Tage ausgezacht, daß drei Viertel der genannten Köhne nicht überschritten werden."

Abs. 7. In ber britten Beile ift anstatt 1,- Mf. "2,50 Mf." du seben.

Berlin.

Arbeitelofenunterftügung.

											5(1	uf die
											Dau	er bon
	1. R l.	nac	f) 52	Beitr.	à	1,—	Mŧ.	=	2,25	Mt.	30	Tag.
		,,	104	,,	ñ	1,-	,,	=	2,50	,,	36	,,
			156		2	ī'.			2,75		48	
		"		"		1,—	"	_	4,10	"		.11
		"	208	"	à	1,—	*	==	3,—	"	60	"
		,,	260	"	à	1,—	"		3,50	"	60	"
	2. M.	,,	52	"	à	2,—	"	=	2,75	"	30	"
		,,	104	"	à	2,	,,	=	3,—	"	36	"
		,,	156	,,	à	2,—	,,	=	3,25	,,	48	"
		,,	208	,,	a	2,—	,,	=	3,50	77	60	"
		,,	260	"	à	2,—	,,	==	4,	,,	60	,,
•	3. Nt.		52		à	2,50	•	=	3,25		30	
	0	"		"			"			, "		"
		"	104	"		2,50	"	=		"	36	"
		"	156	<i>"</i> ·		2,50	"		3,75	"	48	"
		,,	208	"	à	2,50	,,	=	4,	,,	60	"
		,,	260	,,	à	2,50	,,	=	4,50	,,	60	,,
	4. Stl.		. 52			3,—		=	3,50	.,	30	
	A. 0	n		"	5	ο,	"	_	9,00	"		"
		"	104	"		3,—	"	_	4,—	"	36	"
		,,	156	"	à	3,—	"	=	4,50	"	48	"
		. 11	208	"	à	3,—	"	=	5,—	"	60	,,
			260		à	3,—		=	5,50		60	
		"	-00	"		٠,	"		5,00	"	50	"

§ 6, legter Absat, find die Worte "wenn auch mit Unterbrechung" ju ftreichen.

Sc. Absats 6 soll folgende Fassung erhalten:
"Mitglieder, welche durch Aushilfsarbeiten, verfürzte Arbeitszeit oder durch Bezüge aus der staatlichen Erwerdslosenbersicherung ein Einkommen
von Dreiviertel des tarislichen Minimums oder des
ortsüblichen Lohnes und darüber haben, können
Arbeitslosenunterstühung für die betreffende Woche
nicht erhalten. Bei geringerem Einkommen aus
Berdienst oder Erwerdslosenunterstühung wird von
der staattarisch sessengen Arbeitslosenunterstühung
nur soviel ausgezahlt, daß Dreiviertel des gehabten
Einkommens nicht überschritten werden.
Absat 10. Beise 2. joss nach dem Worte "über-

Absab 10, Zeile 2, soll nach dem Worte "übergetreten" eingefügt werden: "sich ordentlich abgemesdet haben". Zu streichen ist der Sah: "nach Zahlung von 18 Wochenbeiträgen".

Absah 10, Nebertrittsbestimmungen betreffenb, soll bem § 3 angegliebert werben.

In Absah 11 soll der Sah: "Nach Bahlung von 13 Wochenbeiträgen" gestrichen werden. Sbenso das Wort: "solche" 1. Zeise. Dafür geseht: "über-getretene". Dieser Absah bleibt unter § 6 stehen.

Die Arbeitslofemunterftugung foll betragen:

										Muf	bie
										vane	roon
1. M.	nad		Beitr.	à	80	Pf.	=	1,50	Mŧ.	30 3	Tag.
	"	104	"	à	80	"	===	2,-	"	36	"
	"	156	"	ù	80	"	=	2,50	"	48	"
	41	208	"	ù	80	"	=		**	60	"
0 01	"	260	"	à	80	"	=	3330	"	60	"
2. NI.	"	52	"	à	160	"	=	2,	"	30	"
	"	104 156	"	à	160	"	===		"	36	**
	"	208	"	à	160	"	=		"	48	"
	"	260	"	à	160 160	"	=	3,50	"	60	"
3. <i>R</i> I.	"	52	"	à	240	"		-7		$\frac{60}{30}$	"
0. 3. 1.	"	104	"	à	240	"	=		"	36	"
	"	156	"	à	240	"		3,50	"	48	"
	"	208	"	à	240	"	=	4,	"	60	"
	"	260	"	à	240	"	=	4,50	".	60	".
4. RI.	"	52	",	à	320	"	=		",	30	"
	,,	104	"	à	320	"	=	3,50	**	36	"
	,,	156	,,	હે	320	,,	=	4,	"	48	"
	"	208	. "	ક્ષે	320	,,	=	4,50	"	60	,,
		260		À	320		-	5-		ണ	••

Duffelborf. 8 6. Die Cabe ber Arbeitslofen-Unterftugung find gu erhöhen.

Frantfurt a. Di.

§ 6. Die Arleitslosenunterftühung foll wie folgt geandert werden:

								5	luf bie
								Da	uer von
1 81	affe:	nach 25	Beitr	. à 1 — S	mt	== 1,50	Mt.	80 9	
	,	., 104	,,	,, 1,	,,	=1,75	"	45	,,
		156		,, 1,—	,,	== 2,-	,,	60	,,
		″ oeo	-	,, 1,-	,,	=2,25	,,	60	,,
2.		" K)	"	,, 2,	,,	== 1 80	,,	80	"
-	"	104	"	,, 2,—	"	== 2,	"	45	
		156	"	,, 2,—		= 2.40		60	"
			"		"	= 2.80	"	60	"
_		,, 260	"	,, 2, _	"		"		"
8.	,,	,, 52	"	,, 2,50	"	== 2,50	"	30	"
		" 10 4	"	,, 2,50	"	=2,75	"	45	"
		,, 156	,,	,, 2 5 0	,,	-== 3,	"	ϵ_0	"
		,, 260	,,	,, 2,50	,,	== 3,50	,,	60	,,
4.	,,	,, 52	"	,, 3,	,,	== 8,-	,,	30	,,
	**	,, 104	,,	,, 8,—	,,	=2,25	,,	45	,,
		18.0		", 3,—	••	= 2,50	••	60	
			"		"		"	60	"
		,, 260	"	., 3,—	"	<u> </u>	"	00	
	•	Orer .		N 11 A					m * "

Im Absat 7, Beile 3, ift anftatt "1,— Mt."

Görlig.

Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Unterstügungssäge einer Erhöhung bedürfen, da selbige, wie aus dem Antrage des Verbandsvor-standes ersichtlich ist, mit den zu leistenden Bei-trägen nicht in Einklang zu bringen sind.

Samburg. § 6 foll statt 52 jeht 26 Wochen geseht werden, ebenfalls in den übrigen §§. Bei der Arbeitslosen- und Krankenunterstüßung sollen die Unterstüßungssäße verdoppelt werden und zwar wird Klasse 3 dann Klasse 1, Klasse 5 dann Klasse 2, Klasse 6 dann Klasse 3 und über die 4. Unterstüßungsklasse hat der Berbandstag zu

§ 6. Die Arbeitslosenunterstühung beträgt pro Tag in ber

										ર્ધા 1	if bie
										Dau	er bon
1. ℛ1.	na	h 52	Beiti	î. à	1,	Mi	.=	0,90		30	Tag.
	,,	104	"	à	1,	"	===	1,—	"	36	"
,	"	156	"	ú		"		1,20	ir	48	"
	"	208	"	à		"			"	60	"
0.61	"	260	"	à	1,-	"	-	1,80	"	60	.11
2. M l.	"	52	"		1,50	"	==	1,-	".	30	"
	"	104	"		1,50	"		1,40	"	36	"
	"	156 208	"		1,50	"	=	1,70	"	48	"
	"	260	"	à	1,50	"	_	2,—	"	60	"
3, M.	"	52	"	à	1,50	"	, <u>=</u>	2,25	"	60	"
o. at i.	"	104	"	à à	2,	"		1,40	"	30	"
	n	156	"	à	2,— 2,—	"	_	1,70 2,—	"	36	"
	"	208	"	à	2,—	"	_	2,25	" .	48 60	. "
	"	260	"	à	2,—	"	_	$\frac{2,25}{2,75}$	"	60	"
4. St.	"	52	"	. à	2,— 2,50	"	_	2,70	"	30	"
2. 0	"	104	. "	à	2,50	"	=	2,25	"	36	"
	"	156	"	à	2,50	"		2,50	"	48	"
	"	208	"	à	2,50	"	_	2,75	"	60	"
	"	260	"	à	2,50	"	_	3,25	"	60	"
0)	(hia		α,,			."			"		,"
9	hía	b 7	α_n	Sor	hrit	tan	O at	[4 :54	~ns	4404	4

Absat 7. In ber britten Beile ift anftatt 1,-

Rarlsruhe. § 6. In Abjah 1, Zeile 4 muß ce heißex: "erhalten Anterstühungen", statt bisher: "fonnen

Arbeitelofenunterftügung.

Das Klassenspitem muß ber burch unseren Antrag du § 4 neugeregesten Lohnstasselbung ange-paßt werben. Die Leistungen sowohl ber Arbeits-losen- wie auch ber Reiseunterstüßung müssen prozentual mit ber Erhöhung ber Beitrage erhöht

Leipzig.

Reipzig.

§ 6. Absaß 3, Zeile 4 und 5 austatt "nach der Zahl und Klasse" die Worte zu sehen: "nach der Zahl und Klasse" die Worte zu sehen: "nach der Zahl, Klasse und Summe".

Den sehten Absahlten Emmee".

Den sehten Absahlten ben ihm zustehenden höchsten Unterstützungsbeitrag bei Arbeitslosiaseit bezogen, so kann es nach 26 gezahlten Beiträgen, vom Lage der zuseht bezogenen Unterstützung an gerechnet, solche aufs neue beziehen. Sedoch darf innerhalb Jahrestrist nur einmal die böchste zusässelt werden. Haterstüßung gezahlt werden. Hat wätiglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstüßung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigseit nur noch der restliche Teil zu, wenn seit Bezug der letzten Unterstüßung noch keine 26 Beiträge wieder geseisstet worden sind. Hat ein

Münden. § 6. Die Unterftühungsbeftimmungen follen folgenbermaßen lauten:

					થામ	Die
						ron
1 Rlaffe nach 52!	Beit	r. à 1,— 9	$\mathfrak{R}\mathfrak{k} = 1,20$	Mi	. 302	agen
,, 104	,,	1	$_{"} = 150$		45	,,
" 52	,,	1 50	$_{"} = 1,50$		30	,,
" 10 4	,,	1 60	=1,70		45	"
" 208	,,	1.60	,, = 2,-	",	60	"
,, 52	"	9	$_{"}=1.70$		30	
, 104	",	2 —	,, =2-		45	"
″ 908		9	950	"	60	"
,, 59	"	· 2	— 3 —	"	30	"
104	"	″ oʻ	" - 1	"	45	"
″ 908	"	,, s,— ,, s,—	, =	"	60	"
,. 200	"	,, 0,	" = ნ.—	"	00	,,

8 6 Absat 8 soll austatt: "jedoch nicht über Mt. pro Tag" gesett werden: "3,— Mt. pro 1,— ... Tag".

Stuttgart.

Stuttgart.

31 § 6, Abjah 8. Diejer Abjah joll lauten:
Mitglieder, welche aus anderen Organisationen in
unjeren Verband übertreten, ihren Verpflichtungen
dort nachgekommen und bort bezugsberechtigt sind,
sind ohne Eintrittsgeld bei uns bezugsberechtigt,
wenn der Verband, von welchem sie übertreten, die
gleichen Anterstüßungszweige führt, von welchen die
Anterstüßungszweige führt, von welchen die
Anterstüßung von uns berlangt wird. Ist dies nicht
ber Fall, dann ist dieses Mitglied erst nach 13
Wochen bei uns unterstüßungsberechtigt.

Berlin. § 7. § 7. Absat 1 ift an ftreichen.

Berbanbsborftanb. § 8. Die Krantenunterftugung beträgt pro Boche in ber

1. Rlaffe	nach	52	Beiträgen	à	1,	Mŧ.	=	4,20	Mŧ.
		104	"	à	1,—	"	=	4,80	,,
		156	"		1,	,,	=	5,40	"
		208	"		1,—	"	=	6,—	"
	"	260	"	à	1,—	"	=	6,60	"
2. Masse	"	52	"	à	2,—	"	=	5,10	"
		104	,, .	\mathbf{a}	2,	"	=	6,—	"
		156	"	à	2,—	n	=	6,90	"
		208	"	à	2,—	"	=	7,80	"
0 6V-55-	"	260	"	à	2,	"	=	9,—	"
3. Masse	"	52	"	à	3,—	"	=	6,—	"
		104	"	à	3,—	it	=	6,90	"
		156	"	à	3,	""	=	7,80	"
		208	"	à	3,—	"	=	9,—	"
A GYATTA	"	260 52	"	à	3,—	"		12,—	"
4. Masse	" .		"		4,	"	=	6,90	"
		$\begin{array}{c} 104 \\ 156 \end{array}$	"	à	4,—	"	=	7,80	"
	"	208	"	à	4,	"	=	9,	"
		260	"		4,—	"	=	12,	"
	"	400	"	à	4,	"	=	15,	"

Berlin.

§ 8. Rrantenunterftügung. 1, Rlasse nach 52 Beiträgen à 1.— Mt. = 8 90 Mt a 1.— D(C. = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = "1.— " = ,, 104 4,50 ,, ,, 156 208 = 5,70= 0.30260 52 450 104 156 5,40 6,30 , 208 7,20 ,, 2,— ,, 2,50 " = 8,40 260 ,, 52 " = 5,40 6,30 " " 2,50 " = 104 " = ,, 2,50 156 7,20 "

" 2,ħO 203 === 8.40 " ,, 2,50 $_{"} = 10,20$ 260 ", 8,— ", = ", 8,— ", = ", 8,— ", = 52 = 6.-= 6.90 104 ,, 156 " == 8,10 ,, == 208 0,70 260 = 12.60

Dresben. § 8. Die Rranfenunterstühung beträgt:

•	•	~	*********				,	ຍ ເເ		••	
-											ıf bie
										ווחיב	er bon
1. SH.	nad		Beitr.		80	Pf.	=	70	Pf.	30	Tag.
	"	104	n	à	80	"	=	80	**	30	"
	"	156	. "	à	80	"	=	90	"	36	"
	"	208	"	à	80	"		100	"	36	"
a @r	"	260	**	à	80	"		110	"	42	"
2. RL	"	52	`"	à	160	n	=	90	"	30	n
	n	104	n	à	160	"		110	"	30	'n
	n	156	n	ij	160	"		130	"	36	".
	"	208	"	ij	160	"		150	n	36	"
	"	260	"	à	160	"	=	170	,,	42	n

```
Mitglieb zweimal hintereinander den ihm zustehen-
den Höchsterg bezogen, so kann es nur aufs neue
die niedrigste Staffel in derjenigen Klasse beziehen,
in welcher es vordem Unterstüßung bezogen hat.
                                                                                                                     " = 100
" = 210
" = 240
                                                                                                            à 240
à 240
                                                                                        , 260
                                                                                                                                            42
30
                                                                                                                      "=150
                                                                                             52
                                                                                                            à 320
                                                                                                                      _{"}=190
                                                                                        , 104
                                                                                                             à 320
                                                                                                                     " = 230
" = 270
                                                                                           156
208
                                                                                                            à 320
                                                                                                                                            36
                                                                                                            à 320
                                                                                                                                            36
                                                                                           260
                                                                                                            à 320 " = 310
                                                                                                                                            42
```

Im Absat 2 soll gestrichen werden: "auf bie Tauer von 30 Tagen und zwar".

§ 8. Tie Sähe ber Aranten-Unterstühung sind zu erhöhen. Im Absah 2 sind die Worte "wenn die Arantheit mindestens 6 Arbeitstage dauert" an ftreichen.

§ 8. Die Krankenunierstühung soll wie folgt geandert werben:

	1. Klaffe	nach		Beiträgen	à	1,	Mŧ.		4,20	Mŧ.
į		"	104	"	à	1,—	"		4,80	"
İ		"	156	"	à	1,—	"	==	5,40	"
İ	0.64.55	"	260	"	à	1,—	"		6,60	"
I	2. Rlaffe	"	52	"	à	2,—	"	=	6,—	"
١		"	104	,,	à	2,—	"	=	6,60	,,
I		"	156	,,	à	2,—	ii	=	7,20	,,
١		"	260	"	à	2,—	"	=	8,40	,,
	3. Maffe	"	52	,,	à	2,50	,,	==	6,30	,,
į		,,	104	,,	à	2,50	,,	=	7,20	,,
į		"	156	,,	à	2,50	,,	=	8,10	,,
l		,,	260	,,	à	2,50	,,		9,90	"
Ì	4. Maffe	,,	52	,,	à	3,—	,,		8,40	",
ł		,,	104	,,	à	3,	"		9,60	"
i		"	156	,,	à	3,	"		0,80	
I			260		à	3,—		=i		"
I		"		"	••	٠,	"	-	_,	"

Sannober.

§ 8. Die Krankenunterstützung beträgt pro Boche in ben vier Rlaffen auf bie Dauer bon 30 Tagen

00	~ugen							
1.	Rlaffe	nach	52	Beiträgen	à	1,=	3,30	Mi
		11	104	"	٠,,	1,-=	5 60	,,
		,,	156	,,	,,	1,	3 90	,,
		,,	208	,,	,,	1,-=	4.50	,,
		,,	260	,,	,,	1,-=	5,10	,,
. 2.	,,	,,	52	,,	,,	1.50 =	4.20	,,
ľ		,,	104	,,	,,	1.50 =	4 50	"
		,,	156	,,	,,	1,50 ==	5.10	"
		"	208	,,	,,	150 ==	5,70	,,
		,,	260	,,	,,	1.50 ==	6 60	"
3.	,,	,,	52	,,	"	2,-=	6.—	"
		,,	104	,,	,,	$^{2}-=$	6.60	"
		,,	156	,,		2,-=	7.20	",
		,,	208	"		2,- =	7 80	"
		,,	260	"		2,- ==	9,—	
4.	,,	"	52	"	"	2,50 =	6,90	"
	"	"	104	",	"	2,50 =	7,50	"
		"	156		"	2,50	8 40	"
		"	208	"	",	250 =	9,80	"
			260	"		2,50		"
		"	200	"	"	2,00	10,00	"

Rarldruhe.

§ 8. Absats, Beile 1 und 2 muß lauten: "Arbeitsunfähig franken Witgliedern wird eine Krankenunterstützung gewährt", statt bisher: "tann gewährt werden". Auch hier nuß das Klassenbystem der dunfere Anträge zu den §§ 4 und 6 neugeschaftenen Lobnstaffelung angehaßt werden. Tie Erhöhung der Arankenunterstühung ungepapt werden. Die Erhöhung der Arankenunterstühung unf mindelbeitens in demselben Berhältnisse durchgesührt werden wie die Erhöhung der Beiträge. Die Leistungen sind auf 6 Wochen = 42 Tage ausgubehnen und ist Krankengeld auch für Sonn- und Feiertage zu bezahlen.

§ 8, zweiter Absah, soll gestrichen werden und solgenden Wortlant erhalten: "Die Krankenunterstühung wird dem Tage an bezahlt, wenn die Krankheit mindestens sechs Arbeitstage dauert. Die Hober und Tauer der Unterstühung richtet sich nach Beitragsklasse und Beit der Witgliedschaft."

Die Unterftugungsbebingungen follen folgenbermagen lauten:

									au	Die
								Ð	auer	non
1.8	elaffe	nac	H 52	Beitr	:. à 1,—	Mi.	-= 0,£ 0	Mt	80 2	Eag en
		"	10 f	"	,, 1,	,,	= 1.20	,,	80	,,
2,	"	"	52	n	,, 1,50	,,	··· 1, ·· 0	,,	80	,,
		"	104	"	,, 1,50	,,	=1,50	,,	80	"
		"	208	"	,, 1, 0	,,	= 1,70	"	80	"
8.	,,	,,	52	"	,, 2,-	,,,	=1.50	"	30	"
		,,	104	,,	,, 2,—	"	= 1,70	"	45	
		"	208	"	,, 2,	"	2	"	60	"
4.	,,	"	52	"	,, 8,-	"	== 1,70		80	"
	••	'n	104	"	,, 8,—		== 2,-	"	45	"
			208		,, 8,-	"	= 2,50	"	60	"
		"	-30	"	11 41	"	2,00	,,	00	,,

Leipzig.

§ 8, Abjah 2 anjügen: Die Krankenunter-ftühung ber 4. Beitragsklasse wird nach 208 Bei-trägen 48 Tage lang gezahlt. Den lehten Absah so zu formulieren wie bei ber Arbeitslosenunterstühung (siebe § 6).

Berbandsborftand.

§ 9. In Beile 7 und 8 find die Worte von "er-halten" bis "betragen soll" zu streichen und dasin zu sehen: "in Sohe der als Streikunterstühung festgesehten Sähe erhalten".

Berlin.

§ 9. Abjah 3 ift hinter Annahme von Arbeit "burch Ledige" einzufügen.

Frantfurt a. M.

§ 9. In Beile 7 ift anftatt "brei Biertel" gu feben: "bie Salfte".

Dem § 9 ift in Beile 8 hinter "betragen soll" anzufügen: "Maßregelungs und Erwerbstofen-unterstützung burfen ben seither bezogenen Wochen-lohn nicht übersteigen."

Leipzig. § 9 mit Anwendung bes Abfah 5 im neuen § 6.

8 10.

Berbandsborftand.

§ 10. Streitunterstüßung. In ben Absagen 3 und 4 werben austelle ber Worte "11/2 fache" "21/2 fache" gefest.

Absat 5 wirb nach Zeile 8 wie folgt geänbert: "ber in ber ersten Klasse . 1,— Mt.,
""""weiten Klasse . 2,—""
"""britten Klasse . 3,—""
und """bierten Klasse . 4,—"

pro Rind und Moche betragen foll".

Dresben.

§ 10. Şim 3. und 4. Absats soll anstatt: "1½" "3" gesetst werden

"3" gesetht werben. Dem Absah 5 ist beizufügen: "Jedoch barf die Höhe ber Streikunterstühung nicht mehr als Bierfünftel bes gehabten Berdienstes betragen."

Düsselborf.

§ 10. Absat 1, ist zu streichen und basur zu sehen: "Auspruch auf Streisunterstützung haben alle Mitglieder, sosern sie mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind. In besonderen Fällen kann jedoch auch an Nichtmitglieder, aber nur nach ersolgter Bewilligung durch den Berbandsvorstand, underkinden genochte werden.

erfolgter Bewilligung durch den Verbandsborftand, Unterstützung gelvährt werden. Absas 3 muß heißen: "Die Streikunterstützung soll aus den Witteln des Verbandes und mindestens das 1½ sache usw." Absas 4 ist zu streichen. Absas 5, 2. Zeile ist zu streichen: "jedoch nur dis zu drei". Lette Zeile ist zu sehen statt Woche Von."

"Tag". Absah 10 ift gu ftreichen.

Hannober.

Sannober.

§ 10. Streikunterstüßung. In den Absäten
3 und 4 werden anstelle der Worte "1½ sache"
"dweisache" geseht.
Absat der geseht.
Absat der ersten Klasse 1,— Mt., in der zweiten Klasse 1,50 Mt., in der britten Klasse 2,— Mt.,
in der vierten Klasse 2,50 Mt. pro Kind und Woche
betragen soll".

Rarldruhe.

§ 10. Wie bei ber Arbeitslosen- und Kranken-unterstühung hat auch bei ber Streikunterstühung eine ber Beitragserhöhung entsprechende Erhöhung Blah zu greisen.

Leingig.

§ 10. Streif-Unterstützung: Klasse 1, 2, 3, 4. Bei 26 bis 51 Beiträgen. Bei 52 und mehr für jedes Kind 1, 2, 3, 4 Mark.

München.

Der Zuschlag zur Streikunterstühung soll für jedes Kind in Anrechnung gebracht werben.

Karlsruhe.

Invalibenunterftühung.

Die Invalibenunterftubung ift fo aussubanen, daß invaliden Kollegen ben Beitverhalt-nissen entsprechende laufende Bezüge gesichert find.

Berlin. § 12. Absah 2 Passus e ist zu streichen und bafür zu sehen: "Sandlungen begeht, welche die Interessen des Berbandes schäbigen".

Ablas 4 ift gu ftreichen und gu fegen: "Be-fcwerbe gegen ben Ausschluß tann beim Berbandsporftand, Beirat und in letter Inftang beim Berbandstag eingelegt werben.

Dreshen.

8 12. Im lehten Absah, Zeise 2, soll binter Berbandsvorstand eingefügt werden: "gegen bessen Entschließung beim Berbandsausschuß". Zeise 4 ist hinter Berbandsvorstand zu sehen: "oder Berbandsausschuß".

Leipzig.

§ 12. Absat 2 burch die Zahlstelle.

Lister 200 Sandlungen begeht, welche die Interessen der Zahlstelle schäbigen und den Grundsätzen berselben zuwiderlausen. Ersolgt ein Aussichlus durch die Zahlstelle, so ist selbige verpslichtet, die Gründe sür den Aussichluß dem Berbandsvorstand mitzuteisen.

§ 13.

Berbanbsborftanb.

§ 13. Alls b) wird eingefügt: "aus bem Berbanbsbeirat".

Breslau.

§ 13 ist wie solgt zu ändern: Die Berwaltung bes Berbandes besteht a) aus dem Berbandsvor-stand, b) aus dem Berbandsausschuß, c) aus den Borständen der Zahlstellen, d) aus dem Berbandstag.

§ 13 soll folgende Kassung erhalten: "Die Verwaltung des Verbandes besteht: a) aus dem Verbandsworstand, b) aus dem Verbandsausschuss, e) aus dem Verbandsbeirat, o) aus ben Bahlftellenborftanben.

Samburg.
Bu § 13. Berbanbsbeirat und Angestelltenrat Richtlinien für beibe Ergänzungen sind auf bem Berbanbstage aufzustellen.

\$ 13 ift wie solgt zu ändern: Die Verwaltung bes Verbanbes besteht: a) aus bem Verbanbsvor-stand, b) Verbanbsausschuh, c) Verbanbsbeirat, d) aus den Vorständen der Jahlstellen, c) aus dem Berbanbstag.

Stuttgart.

Bu § 13 als Absach b) wird eingefügt: "aus bem Berbandsbeirat" (Die Bestimmungen über die Bahlen und die Besugnisse des Verbandsbeirates werden dem Verbandstag übersassen).

Berbanbsborftanb.

8 14. In Absat 2 Zeise 3 und 4 sind die Worte "Wahl" bis "unzulässig" zu streichen. Dem Absat 3 wird angesügt: "Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften des Borsihenden und des Kassierers ober eines bon biefen bebollmächtigten Stellber-

"Berbanbsvorstand" einzufügen: "gemeinsam mit bem Berbanbsbeirat". Alls neuer Absah werden dem § 14 die vom Berbandstag zu beschließenden Bestimmungen iber die Wahlen und die Besugnisse des Ber-bandsbeirats angesügt.

1. Berbanbeborftanb.

Mit ber Leitung bes Berbanbes ift ber Berbanbsvorstand betraut. Derfelbe besteht aus neun Bersonen, und zwar einem ersten und zweiten Bor-sigenben, einem Kassierer und sechs Beisigern.

Der Verbandsvorstand vertritt ben Berband Wer Verbandsvorteand bertritt den Verband nach innen und außen, den Mitgliedern wie britten, insbesondere Staatsregierungen und den Gerichten gegenüber. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan. Jur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften der beiden Vor-

figenben ober eines ber Borfibenben und bes

Rassierers.

Kassicrers.
Die Wahl des ersten und zweiten Borsitzenden und des Kassicrers erfolgt auf dem Berbandstag und gilt dis zum nächsten Berbandstag. Vorschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden. Doch soben dieselben sich dorber zu vergewissen, ob die Borgeschlagenen anzunehmen gewillt sind und die erforderliche Käbigkeit besitzen. Um als gewählt zu gelten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Scheibet während einer Wahlberivde der erste oder zweite Vorsigende oder der Kassierer aus dem Verbandsvorstand aus, so ist der Verdandsvorstand und Beirat besugt, ein Provisorium dis zum nächsten Verbandstag zu schaffen.

Die Wahl ber weiteren Borstandsmitglieber ersolgt durch bie Mitglieber bes Ortes, an bem ber Kerband seinen Sig hat. Mitglieber bes Verbandsvorstandes dürsen nicht zugleich einer Ortsvervaltung angehören. Der Verbandsvorstand gibt sich seine Ge-schäftsordnung selbst. Bekanntmachungen besselben sind im Verbandsvorgan zu veröffentlichen. Die Revisoren haben mindestens viertelzährlich eine gebeutliche Gessenweissen porzunehmen über-

eine ordentliche Raffenrevifion borgunehmen, überhaupt die gesamte Kasseuspillihrung zu überwachen und sieht ihnen das Recht zu, die Borlegung der Sibungsprotokolle zu verlangen, soweit sich biese auf Gelbbewilligungen und Kassenangelegenheiten beziehen.

Die Revisoren ber Berbandstaffe haben an ben Verbandstag einen schriftlichen Bericht einzusenben, falls keiner berselben als Delegierter zum Berbandstag gewählt sein sollte.

Sämtliche Abrechnungen bes Verbandstassierers sind von dem Vorsigenden und den Vorsigen und den

tallierers lind bon dem Bortigenden und den Revisoren zu prüsen und gegenzuzeichnen. Die Anstellung etwa erforderlicher Berbandsbeamten und Histräfte für den Berbandsvorstand, sowie die Festsehung und Regelung des Gehaltes sämtlicher Berbandsangestellten unterliegt dem Berbandskarpet bandsbeirat.

Die Anstellung von Gauleitern sowie Zahlstellen- und Lokalangestellten ersolgt durch die Mitglieder der Gaue dzw. Zahlstellen selbst mittels Urabstimmung, nachdem die Dringlichkeit der Anskellung durch den Verbandsvorstand und Beirat anertannt ift.

anertannt ist.

Sofern auf einem Gautag sowie in der Jahresgeneralversammlung der Zahlstelle ein entsprechender Antrag von Mitgliedern eingebracht und mindestens von einem Drittel der Anwesenden unterstützt wird, haben sich die Gauleiter resp. Zahlstellen- und Lokalangestellten unmittelbar danach einer Neuwahl durch Urabstimmung du untergieben.

Sämtliche Stellen müssen öffentlich in ber Libarität" zur Bewerbung ausgeschrieben .Solibarität'

werben.

Die Bewerber um eine berantwortliche Mung im Berband muffen minbestens fünf Stellung im Berband muffer Jahre Mitglieb besfelben fein.

2. Beirat.

Der Beirat besteht aus fünf Bersonen und ber gleichen Anzahl Stellbertreter. Seinen Sig bestimmt ber Berbanbstag.

Die Bahl bes Vorsigenben erfolgt auf bem Berbandstag, die Bahl ber übrigen, wo ber Borsigenbe seinen Sig hat.

Bis zum nächsten orbentlichen Verbandstag

Bis sum nächsten orbentlichen Berbandstag sind etwa notwendig werdende Ersaswahlen für ausscheidende Beisister von den Mitgliedern bes Ortes, wo der Beirat seinen Sis hat, vorzunehmen, und sind solche Ersaswahlen spätestens innerhalb sechs Wochen zu erledigen. Für den Fall, daß der Borsisende des Beirats während einer Wahlperiode sein Amt niederlegt oder berhindert ist, es weiter zu sühren, ist Verbandsvorstand und Beirat berechtigt, ein Prodisorium zu schaffen.

Der Beiratsporfigende barf fein zweites Umt

im Berbanbe betleiben.

im Berbanbe belleiben.
Der Beirat hat die Tätigkeit der Redaktion der "Solidarität" zu überwachen, er bilbet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten muß, er prüft und entscheibet in allen Beschwerden gegen den Berbandsborftand und die Redaktion der "Solidarität".
Er ist besugt, außerordentliche Redissionen der Berbandskasse ind inserbasse ich inverhalb iecks Ander nach

Beschmerben sind innerhalb sechs Bochen nach Bekanntwerben bes Beschwerbegrundes schriftlich dem Vorsitienben bes Beirnts unter Beseichnung dem Vortigenden des Betrats unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliebschaft des Beschwerde-führers beizufügen. Ueber jede Voschwerde ist möglichst innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdesinkrer und dem Beschuldigten schriftlich

anguftellen ift.

angustellen ist.

Ueber die Entscheidungen und Amishandlungen
bes Beirats kann innerhalb vier Wochen nach
ersolgter Mitteilung ober nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an den Verbandstag eingelegt
werden und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung
an den Beirat dem Vorstand einzureichen.

3. Ausichuß.

Auf je 2000 Mitglieber wird ein Delegierter und ein Ersahmann in den Ausschuß gewählt. Die Bahl hat innerhalb sechs Wochen nach Schluß des Verbandstages durch Urwahl zu ersolgen, wenn die Vilbung von Wahlbezirken vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen ist.

Der Ansschuß konstituiert sich selbst und legi-timiert sich burch eine Bekanntmachung in ber "Solibarität".
Der Ansschuß hat in allen wichtigen, bas Ber-banbsleben berührenben Fragen zu entscheiben. Er ist nach Bebarf einzuberusen. Die Einberusung muß ersolgen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieber

nutg expolgen, wenn zwei Erntel jewiet Achigitever bies beantragen.
Pejolbete Mitglieber bürfen nicht in den Ausschuße gewählt werden. Sie können zu den Berhanblungen des Ausschusses zugezogen werden, falls dies notwendig ist.
Dem Ausschuße gehören ferner mit beratender Stimme an, die leitenden Personen des Hauptvorfinndes, der Beiratsvorsitzende sowie der Redakteur.
Sämtliche Entscheideidungen der Verbandsvranze

Sämtliche Entscheidungen ber Berbandsorgane find für bie Mitglieber verbindlich und fönnen in teinem Falle auf dem ordentlichen Rechtswege angefochten werben.

Breslau.

§ 14, Abfat 13, bas Wort "möglichft" ftreichen. Dregben.

Dresben.

§ 14. Im Absat 4, Beile 3, ist hinter Berbandsvorstand einzufügen: "gemeinsam mit dem Berbandsausschuße".

Dem Absat 11 ist anzusügen: "Es steht ihnen das Recht zu, die Borlegung der Situngsprototolle zu berlangen, soweit sich diese auf Geldbewilligungen und Kassenausscheiten beziehen".

Im Absat 18, Beile 5, ist hinter Berbandsvorstand einzusügen: "im Eindernehmen mit dem Verbandsausschuß". Der nächste Sat von: "bei dis Bewerber" ist zu streichen, dassift zu seizen. "Die Anstellung von Gan- und Zahlstellenausschelkelten, sowie von Bureauhilsträsten erfolgt durch die Mitglieder der betressen Zahlstelle selbst, nachdein lowie von Bureaupilistraften ersoigt durch die Wissleber der betreffenden Zahlstelle selhst, nachdem die Dringlichkeit der Anftellung durch den Berbandsvorstand und Berbandsausschuß anerkannt ist."

Zeile 9 soll swischen die Worte "sollen möglichst" eingefügt werden: "soweit es sich nicht um berufsfrende Hilfskräfte handelt".

Dem § 14 wirb angefügt: Berbanbsausichuß.

Der Berbandsausschut besteht aus sünf Ber-sonen. Die Tätigteit besselben erstredt sich bon Berbandstag zu Berbandstag. Derselbe darf sich nicht am Sige bes Berbands-

porftanbes befinben.

Der Berbanbstag bestimmt ben Gig bes Mus-

Ungahl Stellvertreter vorzunehmen. Sitva not-wendig werdende Ersaswahlen für ausscheibende Beisiger sind ebenfalls spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Ausscheiden derselben von der Bahlftelle borgunehmen.

Bahlstelle vorzunehmen.
Der Ansschuß konstituiert sich unter sich und bat einen Vorsibenden und Schriftsührer zu wählen. Nach ersolgter Konstituierung sind dem Verbandsvorsand die Kamen der Ausschußmitglieder und ihre Funktion als solche mitzuteilen. Der Versandsvorstand hat den Namen und die Wohnungsstaden der Verschuschen der Mitzukelen. angabe bes Musichugvorfigenben ben Mitgliebern

in der Verbandszeitung bekanntzugeben. Der Ausschußvorsitzende darf kein weiteres Amt im Berband bekleiden.

Amt im Berband bekleiben.

Der Berbandsausschuß hat über die Gelchäftsführung des Berbandsvorstandes zu wachen. Hür die krifte Einhaltung und Durchführung der Statuten Sorge zu tragen.

Er hat die Tätigkeit der Redaktion der "Solidarität" zu überwachen. Er bilbet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Anruf in Tätigkeit treten nuß; er prift und entscheidet in allen Beschwerden gegen den Berbandsvorstand und Anstellte, sowie die Kedaktion der "Solidarität".

Der Ausschuß ift fernerhin derpflichtet, in Berdindung mit dem Berbandsvorstand Beamte auzustellen und zu entsalfen, sosen das eines nicht vom

ftellen und zu entlassen, sofern dasselbe nicht vom Berbandstag geschehen ist, gemeinsam mit dem Ner-bandsporstand Anstellungsverträge für die Beaunten

bandsvorstand Anstellungsverträge für die Beamten sestallegen und abzuschliegen, sowie deren Gehälter zu regeln, bei schwerwiegenden Fragen gemeinsame Situngen mit dem Berdandsvorstand abzuhalten. Er gilt auch als Beschwerbeinstand. Ihm überwiesene Beschwerben der Mitglieder, Jahlstellenvorstände und Beamten sind gewissenden bescheiden, zu beurteilen und dem Beschwerbesihrenden Bescheid zu erteilen. Kur vom Ausschuß behandelte Beschwerben können auf dem Kerbandstage zugelasse du erteilen und den Belgiverbeführenden Desigled du erteilen. Kur dom Unsschuß behanbelte Beschwerden können auf dem Verdandstage zugelassen werden, sosern die Beschwerdesührer innerhalb sechs Bochen nach empfangenem Urteil Refurs beim Verdandsvorstand angemelbet haben.
Der Ansschußvorsissende muß bei sämtlichen Ganleiterkonferenzen und auf den Verdandstagen vertreten sein und dem Verdandstagen

teit bes Ausschusses Bericht erstatten. Er hat nur beratende Stimme. Alljährlich muß er im Jahres-bericht des Verbandsvorstandes einen kurzen Tätig-feitsbericht niederlegen.

Berbandebeirat.

Auf 3000 Mitglieder wird ein Telegierter gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Stattsinden des Verbaudstages durch Urwahl zu ersolgen, wozu die Vildung von Wahlbezirken vom Berbandsvorftand in geeigneter Weife borgu-

nehmen ift. Der Berbanbsbeirat hat in Gemeinschaft mit Der Verbandsbeirat hat in Gemeinschaft mit dem Werbandsvorstand in allen wichtigen und tieseinschneibenden Fragen des Verbandssebens, zu deren Entscheidung die Einberufung eines Verbandstages nötig, aber die Zeit zu lurz oder dessenzusung zu große Untosten verusacht, zu entscheiden; z. B. bei Statutenänderungen, die sich durch veränderte Verhältnisse oder behördliche Waßnahmen notwendig machen, bei Ausschrieben den Extradeiträgen, dei Sinschurch veränderte Verhältnisse der Lussessichung einzelner statutorisch estgesetzen Unterstützungs. einzelner statutarisch seftgelenter Unterstützungszweige, bei reichstarislicher Regelung einzelner Spartenlöhne usw. hat er mitzuwirken. Er soll nach Bedarf einberusen werden. Die Einberusung nuß erfolgen, wenn Dreiviertel seiner Mitglieder bas beantragen.

Rur nichtbefoldete Mitglieber bürfen in ben Beirat gewählt werben. Besoldete Mitglieber fönnen zu ben Berhanblungen bes Beirates zugezogen werden, falls dies notwendig ist. Der Vorsigende des Verbandsausschusses soll zu

ben Beratungen bes Beirates hingu gezogen werben.

Düffelborf. § 14, Abjas 13, 4. bis 5. Beile muß heißen: "regelt ber Berbanbstag".

Frantfurt a. M. § 14. Absay 2 ift nen gu fassen wie folgt: "Die Bahl bes Gesantborftanbes erfolgt auf bem Ber-

bandstag mittels geheimer Stimmabgabe."
Absab 5 soll sauten: "Die Wahl ber der-glieberigen Rebaktionskommission erfolgt durch die Mitglieber des Ortes, an welchem die Rebaktion sich dessinder."

Abfah 6 ift zu ftreichen.
Abfah 6 ist zu ftreichen.
Am Absah 7 sind zu streichen die Worte "Bon den Mitgliedern am Borort", dafür ist hinter "Revisoren" einzussigen: "durch Urabstimmung".
Am Absah 8, Zeile 3, muß es anstatt "Zahlstelle" "Zahlstellen" heißen.

Samburg. 3u § 14, Abfah 2, ift einzuschalten: 2 Borfibenbe und 2 Sefretare.

Im borletten Absab ist einzuschalten: Gau und Ortsbeamte sind durch den Gan oder Ort mit Hollse des Zentralborstandes anzustellen.

Leipzig.

§ 14. Absat 1, Beile 3, on schen: aus neun Bersonen. Befat 2 foll lauten: Die Wahl bes erften Bortihenden und bes ersten Kassierers erfolgt auf dem Berbandstag. Mit der Wahl wird gleichzeitin die Höhe bes Gehaltes sestgeset. Borschläge zur Wahl können von allen Mitgliedern gemacht werden. Um als gewählt zu gelten, ist absolute Stimmenmehrheit

Absat 4, Zeile 3, hinter "Berbandsvorstand" einfügen: "in Gemeinschaft mit bem Berbandsaus-

fchuß".

Absalt 6, Beile 1, "balbmöglich" streichen und basir sehen: "innerhalb vier Wochen".

Absalt 13 erhält folgende Fastaung: "Die Anstellung etwa erspreherlicher Kerbandsbeanten und aufsatzuse sie den Berbandsvorstand, soweit sie stellung etwa erporberlicher Vervandsbeamten und Gilfsfräfte für den Verbandsvorstand, soweit sie statutarisch nicht vom Verbandsvorstand, soweit sie statutarisch nicht vom Verbandsdag vorgenommen wird, sowie die Feststellung des Gehaltes sämtlicher Verbandsanschellten regelt der Verdandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsansschie Und die Anstellung der Bezirksleiter erfolgt gemeinsam durch den Verbandsvorstand und -ausschuß. Zedoch ist dabei den Wilnsschen der Witzlieder der der kreftenden Gape im weitelten Wase Rechnung zu treffenden Gane im weiteften Dage Rechnung gu

treffenden Gane im weitesten Maße Rechnung zu tragen.
Die Anstellung von Zahlstellen- und Lokalangestellten ersolgt durch die Mitglieder der betreffenden Zahlstelle selbst mittelst Urabstimmung, nachdem die Notwendigkeit der Anstellung durch den Verbandsvorstand und -aussichuß anerkannt ist. Sosern in der Jahresvorsammlung der Zahlstelle ein eutsprechender Antrag von Mitgliedern eingebracht wird, haben sich die Zahlstellen und Lokalbeamten kurz nach dieser Verlammlung einer Neuwahl mittels Urabstimmung zu unterziehen. Sämteliche Stellen müssen öffentlich in der "Solidarität" zur Bewerdung ausgeschrieben werden. Die Bewerder um eine berantwortliche Stellung im Berband müssen mindestens sünf Jahre Mitglieb sein."

Berbanbsausichuß.

Rerbandsausschuß.

Ter Ausschuß besteht aus sünf Kersonen. Die Wahl berselben sowie ber gleichen Anzahl Stellvertreter ersolgt auf ben Verbandstagen und gilt bis zum nächsten Verbandstag. Die Vorortzahlstelle hat dem Verbandstag geeignete Vorschläge biersür zu machen. Bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sind etwa notwendig werdende Ersahwahlen für ausgeschiedene Beistiger von den Mitgliedern des Ortes, wo der Vorsitsende seinen Wohnsig hat, mittels Arwahl vorzunehnen. Die Wahl muß eine geheime sein und sind solche Ersahwahlen spätestens innerhalb sechs Wochen, nachdem biesbezügliche Ausschusp vom Verbandsvorstand nugien ipureirens innergaio jeus Avogen, nadhoen biesbeziigliche Aufforderung vom Verbandsvorstand an die Zahlstelle ergangen ist, zu erledigen. Kür den Kall, daß der Vorsitzende vom Aus-schube während einer Wahlperiode sein Amt nieder-

legt ober verhindert ift, es weiterzuführen, ift Berbandsvorstand und -ausschuß berechtigt, ein Brovisorium zu schaffen.

Der Ausschußvorsigende barf tein zweites Amt

Der Ausschuß genor barf tein zweites eine im Kerband betleiben.
Der Ausschuß hat die Tätigkeit der Redaktion der "Solidarität" zu übervachen, er bildet in Streitfällen das Schiedsgericht, welches auf Auruf in Eätigkeit treten nuß; er prüft und entscheidet in allen Beschwerben gegen Verbandsvorstand und Redaktion der "Solidarität".

Er ift befugt, außerorbentliche Revifionen ber

Berbandskasse vornehmen zu lassen Beichwerben ver Beschwerben sind innerhald sechs Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerbegrundes schriftlich dem Vorsigenden des Ausschusses unter Verzeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen, ein Aus-weis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers ift beigufügen.

Neber jebe Beichwerbe ift möglichft innerhalb sechs Wochen eine Entscheibung zu treffen, die dem Beschwerbeführer und dem Beschuldigten schriftlich

guguftellen ift.

Meber bie Enticheibungen und Amtshandlungen bes Ausschusses kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung ober auch ihrem Bekannt-werben Beschwerbe an ben Verbandstag eingereicht werden und ist diese unter gleichzeitiger Witteilung an den Ausschuß dem Vorstand einzureichen.

Beirat.

Auf je 3000 Mitglieber wird ein Delegierter und ein Ersahmann in den Beirat gewählt. Die Wahl hat innerhalb sechs Wochen nach Schluß des Berbandstages durch Urwahl zu erfolgen, wozu die Bilbung von Wahlbezirken vom Berbandsvor-

stand in geeigneter Weise borzunehmen ist. Der Beirat hat in Gemeinschaft mit dem Ber-bandsvorstand und dem Nedalteur des Berbandsorgans in allen wichtigen bas Berbanbsleben berührenden Fragen zu entscheiben. Er ift nach Be-barf einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn brei Biertel seiner Mitglieder bieses beantragen.

Aur nichtbesolbete Mitglieber bürfen in ben Beirat gewählt werben. Besolbete Mitglieber tönnen zu ben Berhanblungen bes Beirates zugezogen werben, salls bieses notwendig ist. Der Borfibenbe bes Ausschuffen soll zu ben Sihungen bes Beirates hinzugezogen werben.

Samburg.
Der Berbandstag hat einen Berbandsbeirat an wählen und besgleichen einen Angestellteurat. Richtlinien sind auf dem Berbandstage aufzustellen.

Berlin.

Ganeinteilung.

Bwed's vorteilhafter Betreibung ber Agitation ift ber Berband in Saue eingeteilt. Die Ginteilung ber Gane ift bem Berbanbsvorftand überlaffen.

oer Salle ist dem Verdatidsbortstand noerlassen. An der Spike jeden Gaues steht eine aus brei oder sins Versonen bestehende Gauderwaltung, welche von den Mitgliedern des Gauderwaltung, welche von den Mitgliedern des Gauderwalt des Gau-dorftandes soll im Anschluß an den Verbandstag

borttanoes jou im Angenermaltungen gehören:
Aux Tätigkeit der Gauverwaltungen gehören:
a) Betreibung der münblichen Agitation durch hierzu geeignete Kräfte. und der schriftlichen, durch Auxegung der Witglieder im Gan zur Verbreitung der vom Kerbandsvorftande auszugebenden Agitationsschriften.

angebenden Agstationsychristen.
Entgegennahme von Beitrittsmelbungen zum Beeband und von Beiträgen der Mitglieder ans solchen Orten, wo sich eine Zahlstelle nicht besindet; dazu gehört die Ansfertigung von Mitgliedskarten und Legitimationen, die Ansternung bzw. Anweisung von Unterstüßungen, die Kührung der Korrespondenzen, Abgabe der Zeitung, sowie alle diesenigen Arbeiten, welche an Zahlstellen von der Ortsverwaltung zu verrichten sind richten find.

Bei Durchführung und Ueberwachung ber Lohnbewegungen ist die Berbandsleitung auf die Mithilfe ber Ganleiter angewiesen, diese muffen

Withilfe der Gaulleiter angebriefen, diese muthen baher bei allen Lohnbewegungen innerhalb ihres Ganes bessehend und fördernd eingreisen.
Tieser Umstand ersordert, daß die Gauleitungen sich um die Berbältnisse der mittleren und kleinen Zahlstellen bemühen. Es muß ihr Besteden sein, unter vollster Wahrung der Selbftändigkeit jeder einzelnen Zahlstelle, die Verwalstungen bestehen bei Berwalstung ber Berwalstungen Bei Berwalstung ber Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung ber Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung bei Berwalstung berwalstung bei Berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung berwalstung tung und Raffentifibrung au übernehmen und gur Erledigung au bringen. In allen Berbandsange-legenheiten hat bie Gauberwaltung die Pflicht, die legenheiten bat die Ganderwaltung die Pflicht, die statutengemäßen Anordnungen des Berbandsvorftandes auszusübern, jährlich einen Gautag einzuberusen, einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden und einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Eventuell sind die Berichte vom Verbandsvorstand einzuserdern. Die Ganderwaltung bat 14 Tage nach Ablanf jeden Knartals auf dem bierzu bestimmten Kormular dem Verbandsvorstand vor des den Verbandsvorstand vor des des des den Verbandsvorstands und son den Verbandsvorstand vor den verbandsvorstand verbandsvorstands vor den verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstands verbandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstandsvorstand

stand Rechnung zu legen.
Jeber Gan kann auf Beichluß ber Mitglieber im Gan anßerordentliche Gantage abhalten. Die Koften find von den Mitgliedern des Ganes auf-

zubringen.

Jubringen.

Bu diesen Gantagen wählen die Mitglieder je nach ihrer Zahl am Ort, einen oder mehrerer Bertreter, einzelne Mitglieder haben das Recht, sich am Gantag zu beteiligen, müssen jedoch die ihnen entstehenden Rosten selbst tragen. Zweck der Gantage ist insbesonderer Die Kontrolle der Geschäftsführung der Gandartung der Generatung Marktungen über fibrung der Gauberwaltung, Beratungen über Agitation und einheitliches Zusammenwirken zur Körderung der Verbandszwecke.

§ 15, Absah 1, wie folgt zu andern: Jur vorteilhafteren Betreibung der Agitation ist der Berband in Gane eingeteilt, beren Einteilung probingweise zu regeln ift.

Samburg. Bu § 15. Die Gaueinteilung ist auf bem Ber-bandstage neu zu regeln evtl. ist biese Regelung einer Rommiffion gu übertragen.

Karlsruhe. § 15. Gan III, Württemberg, Baben und bie Pfals. Die Ganleitung hat ihren Sib nach Karls-

rube zu verlegen.
Icher Gan hat minbestens einmal im Jahre einen Gautag abzuhalten. Sollte ein Gan finanziell bazu nicht in ber Lage sein, so muß die Zentraltasse auf Aufrag bemselben durch Zuschuß den Gautag ermöglichen. Leibzig.

§ 15. Gaucinteilung. Als Absah 2 einfügen Antrag Behrendt, Seite 96, vom Berbandstag 1918. Als Zujah: "lleber etwaige Gauleiterkonferenzen ist Bericht in der "Solidarität" zu erstatten."

Bahlftellen.

An allen Orten, an benen ber Berband Bahlstellen errichtet hat, ist dur Erledigung ber Geschäfte, von den Mitgliedern an den betreffenden Orten eine Ortsverwaltung zu wählen, die aus mindestens drei Kersonen besteht, von denen einer als Borfibenber und ein anderer als Raffierer fungiert.

Gleichzeitig mit der Wahl der Berwaltung ist die Wahl von mindestens zwei Revisoren borzu-

Die Tätigkeit aller Funktionäre erstreckt sich auf ein Jahr und sind Renwahlen im Monat Januar vorzunehmen. Wiederwahl ist aulässig.

Die Geschäftkordnungen für die Zahlstellen bestimmen die Mitglieder an den betreffenden Erten selbst, auch weisen sie der Verwaltung ihre Dbliegenheiten au.

Tie Orisberwaltungen haben 14 Tage nach Ublauf jedes Cuartals auf dem hierzu bestimmten Kormular dem Berbandsvorstand Rechnung zu

legen. Der Berbandsvorftand ift befugt, zu jeder Beit

Der Berbandsvorstand ist besugt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassenrebission vornehmen zu lassen, hierbei ist den mit der Bornahme der Revision beauftragten Witgliedern jede auf das Kassenwesen bezughabende Auskunft zu geden. Für Zwecke direkter, lokaler Natur können an den einzelnen Orten besondere Beiträge erhoben werden. Jur Erhobung solcher lokaler Beiträge ist unter Angade der Gründe die Genedmigung des Verbandsvorstandes einzuholen. Ist diese erfolgt, so hat derselbe eine entsprechende Bekanntmachung im Verbandsvoraan zu erlassen und find madjung im Berbandsorgan gu erlaffen und finb baburch alle in Krage kommenben Mitglieber ver-pflichtet, die lokalen Beiträge zu leisten. Der Kalfenbestand der Lokalkasse sowie alle ionstigen örklichen Vermögensstücke bleiben Eigen-

tum ber örtlichen Mitgliebichaft. Die gulett mit ber Gefchafts- und Raffenführung am Orte betranten Personen hasten den Mitgliedern für die ihrer Thut anvertranten Vermögensbestände. Bei Ausstellung einer Zahlstelle fällt das Eigentumsrecht an Lokalkasse und Vermögensstüden an

bie Bentralorganisation.

\$ 17.

Breslau.

Um vor allen Dingen kleineren und mittleren Zahlstellen, denen eine Bergrößerung nicht möglich ist, die Existenamöglichkeit du garantieren, ist zur Deckung ber Untoften folgende Prozentberteilung vorzunehmen:

Bablftellen bis gu 200 Mitgliebern 15 13 %, 12½ %, 7½ %, 5 %, 2½ %. 400 " " 600 ,, 800 1000 u. mehr

Dresben.

§ 17. Im Absah 7, lette Zeile, soll hinter Einnahmen hinzugesügt werden: "Zahlstellen, die Bureauräume unterfalten müssen, erhalten zehn Prozent Agitationstoften.

Görlig.

Bur Erleichterung für die Kassierer ist es angebracht, wenn die Beiträge für die einzelnen Klassen in einer Summe bezahlt würden, wobon dann Orts- und Gaubeitrag prozentual abgezogen und der übrige Betrag der Hauptkasse zugeführt

Hannover. § 17. Absah 8. "Bei Zahstellen bis zu 20 Mitgliebern trägt die Berbandskasse sämtliche Berwaltungskosten" ist zu streichen.

Karlsruhe.

§ 17. In Absah 7, die Deckung der Unkosten der Zahlstelle betr., müssen die Krozentsähe wie solgt abgeändert werden: statt bisher 7½ % muß es heißen 10 %, statt bisher 10 % muß es heißen 15 %.

Berbandsvorstand. § 18. Im Abs. 8 unter Ziffer 4 wird eingefügt: "Bahlen des Berbandsvorstandes und des Re-batteurs".

In der 2. Beile der jehigen Biffer 4 wird austelle von "Kerbandsworstandsmitglieder" das Wort "Berbandsangestellte" geseht. Im lehten Absah lehte Beile wird austatt "10 Pf." das Wort "Selbstkostenpreis" geseht.

Berlin.

Berbandstag.
Berbandstage finden alle zwei Jahre ftatt.
Das Necht, durch Urabstimmung einen Berbandstag früher oder später stattsinden zu lassen, wird hierdurch nicht berührt.

wird hierdurch nicht beruhrt. Die Einbernfung eines orbentlichen Berbands-tages geschieht burch Bekanntmachung des Ber-bandsvorstandes, die minbestens dier Monate vor bem stattsinden des jeweiligen Berbandstages in der "Solidarität" zu verössentlichen ist. Anträge des Berbandsvorstandes sind vor tetttindenden Rerkondskieg des Monate die der

Anträge des Verbandsvorstandes sund vor stattsfindendem Verdandskag drei Monate, die der Jahlstellen zwei Monate vorher in der "Soli-derität" zu verössentlichen. Der Verdandskag erledigt: a) die ihm unterbreiteten Anträge; b) die Wahl der Vororte sür Vorstand und

Beirat;

vertar; bie Wahl ber beiben Borsitzenben, des Kassirerers, des Rebatteurs und des Borsitzenden des Beirats; die Festsehung der Diäten für die Delegierten; und bestimmt den Ort für den nächsten Ber-

bandstag.
Te 500 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit. In Wahlbezirken mit mehr als einen Delegierten ist nuf Grund der Werhältniswahl nach gebundenen Liften gu mahlen.

Die Bilbung von Bahlbegirten ift bom Ber-

Die Bildung von Wahlbegirfen ift vom Verbandsvorftand in geeigneter Weise vorzunehmen. Die Jahl der Mitglieder hierfür wird sestellt nach der letzten vorliegenden Abrechnung auf Erund der deigentiellt nach der Letzten vorliegenden Abrechnung auf Wrund der deigentiellten Beitragsleiftung. Für die Wahl der Delegierten hat der Verdandsvorstand drei hintereinander liegende Tage zu bestimmen, unter denen jede Zahlstelle den für se geeigneten auszuwählen dat. Der Verdandstag gibt sich seine Geschäftserdung selbst.

ordnung selbst.
Ter Berbandsborstand, ber Vorsigende des Beirats und der Redakteur des Verbandsorgans milsen auf dem Verbandstage anwesend sein und haben dort Bericht über ihre Tätigkeit abzustatten.

Die besolbeten Borstandsmitglieber, ber Bor-sigenbe bes Beirais, bes Ausschuffes und ber Rebatteur bes Berbandsorgans können nicht als Delegierte fungieren.

Dresben.

§ 18. Im Absah 5, Seite 22, soll hinter bas Wort "Bwed" eingesigt werben: "möglichst nach Gauen", nach bem Worte "bereinigt" soll eingesigt werben: "die übrigbleibenben Spiken inten werben: "bie übrigbleibenben Spigen follen ben geographifch am nächften liegenben Gauen zugeteilt

werben".
Im Absah 6 auf Zeile 3 ist "40" zu streichen und "48" zu sehen.
Tem Absah 8 ist anzusügen: "Der Borsihende bes Verbandsansschusses hat auf dem Verbandstage anwesend zu sein und hat nur beratende Stimme. Absah 9 unter Zisser 5 hat zu sauten: "a) Wahs des Sikes des Verbandsvorstandes und Verbands-ausschuffes, d) der Redaktion".

Düsselborf.
S 18, Absat 6, 3. Zeise ist zu sehen statt "Abstimmung" "Urabstimmung in ben Betrieben".
Letter Absat, letten 2 Zeisen muß gestrichen werben: "zum Preise von 10 Pfg.".

Leipzig.

§ 18. Verbandstag ist einzufügen: "Das Recht, burch Arabstimmung einen Berbandstag früher ober burch Arabitinumung einem Verbandstag früher ober später statssinden zu sassen, wird hierdom nicht berührt. In außerordentlich dringenden Fällen ist Verbandsborstand und -außschuß auch in der Zwischenzeit besugt, einen Verbandstag einzuberusen, wobei sie an die für regelmäßige Verbandstage dorgeschenen Fristen nicht gebunden sind. Absah 4. Auf. 250 Mitglieder ein Delegierter, auf 750 Mitglieder zwei Velegierte, auf 1500 Mitglieder drieden Witslieder die Velegierte Lausend Mitglieder einen Delegierten mehr.

München.

Bu § 18 soll es beißen: "Gauleiter nehmen am Berbanbstage ohne weiteres teil". Die gu-stebende Angahl Delegierter wird aus den Mitaliedern gewählt.

§ 18. Absah 7 soll sauten: "Die Gauleiter haben auf bem Berbandstag, ohne gewählt zu sein, Sitz und Stimme. Der Berbandsvorstand ist durch vier Mitglieber bertreten und hat eine Stimme.

Berbanbeborftanb.

§ 19. Im Absat 1 Beile 2 find bie Worte "bis auf weiteres zwei-" und in Beile 3 bie Worte "bochstens vierseitig" zu ftreichen.

Das Organ bes Berbanbes ift bie "Svlibarität". Im Berbanbsorgan find alle Publikationen bes Berbanbes zu erlassen. Das Berbandsorgan wird den Mitgliedern obligatorisch und unentgeltlich gewährt, zur Mit-arbeit sind alle Mitglieder berufen.

Rom Nebaltenr gurudgewiesene Berichte sind auf Beschwerbe ber Mitglieber an ben Beirat zur

Beschlußfassung einzusenben. In allen Angelegenheiten rein geschäftlicher Natur, wie Berlags-, Expeditions- und Kassen-geschäfte entscheibet ber Berbandsvorstand.

Artikel, die Streitigkeiten zwischen dem Berbandsvorstand und einzelnen Witgliedern sowie Gau oder Ortsverwaltungen behandeln, sollen in die "Solidarität" nicht aufgenommen werden, bebor der unter Kunkt "Beirat" Absah 6 rest. Rückbeftimmung, Absah 1, angegebene Beschwerdeweg durchgegangen ist.

§ 19. Sim Absat 2, Zeile 3, ift gu ftreichen: ber Rebaktionskommission" bafür gu fegen: "bes Berbandsausschusses".

Leipzig.
§ 19. Abiat 3. Artifel, welche Streitigkeiten gwischen bem Berbanbsvorstand und einzelnen Mitgliebern sowie Gan- ober Ortsvertwaltungen be-handeln, sollen in der "Sosibarität" nicht aufge-nommen werden, bevor nicht der angegebene Be-ichwerbelveg durchgegangen ist.

Berlin.

Schlußbestimmungen.

Alle Beschwerben über die Tätigkeit der Berwaltungsorgane des Berbandes find zu richten:
a) an die Mitalieberversammlung;
b) an den Verbandsvorstand;

e) an ben Beirat. Reschwerben sind nur innerhalb sechs Wochen nach Bekanntwerben bes Beschwerbegrundes an-lässig. Dieselben sind schriftlich ober mündlich be-

grundet bei ber guftanbigen Stelle angubringen und bei erfolgter Abweisung eventuell bei biefer bor-

gesetten Körperschaft. Der Berbanbsvorstand ist besugt, mit anderen ver vervandsvortland ist verugt, mit anderen beutschen Gewerkschaften, die dem deutschen Gewerk-schaftsbund angeschlessen find und mit ausländischen Hilfsarbeiterorganisationen Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. Diese Verträge können sich auf alle Bergunftigungen bes Berbanbes ober auf einzelne

Solcher Art getroffene Abschlüsse find in ge-eigneter Beise gur Kenntnis ber Mitglieber gu

Eine Auflösung bes Berbandes kann nur durch Urabstimmung beschlossen werben und ist bazu Zweidrittel-Majorität ber Abstimmenben nötig.

Bei etwaiger Auslölung bes Verbandes ist das vorhandene Vermögen vom letzten Vorsigenden und Kassierer desselben im Geiste dieser Statuten

Leipzig. § 20. Alle Beschwerben über bie Tätigkeit ber Berwaltungsorgane sind zu richten: a) an die Mitglieberversammlungen, b) an den Berbandsborstand, e) an ben Ausschuß.

§ 21.

Berbanbsporftanb.

8 21. Im Abjat 2 ift anftelle "ber General-tommission ber Gewertschaften Deutschlands" zu seben: "bem Allgemeinen Deutschen Gewertichaftsbund".

Leibzig.

§ 21. Gine Auflösung bes Berbanbes tann nur durch Arabstimmung beschlossen und ist bazu Zweidrittel-Majorität der Anwesenden nötig. Bei etwaiger Auflösung des Berbandes ist das dor-handene Vermögen vom letzten Vorsitzenden und Kassierer im Geiste dieser Statuten zu verwenden.

§ 22.

§ 22 erhält jolgende Fassung: "Ueber bie An-legung der Berbandsgelber enticheibet der Ber-bandsvorstand und Ausschuß; sie müssen so angelegt werben, baß fie jeberzeit berfügbar finb"

Streifreglement.

§ 1 Zeile 3, hinter bas Wort "Zustimmung" ist zu sehen: "des Berbandsausschusses und".

Urabftimmung.

Der Berband ftügt sich in seinem Wirken auf die vollkommenste Demokratie, das heißt, er gewährleistet seinen Mitgliedern das Recht, durch Urabstimmungen alle den Berband interessierenden Angelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln.

Grundlegende Beschlässe auf dem Verdarbstage nur durch Urabstimmung herbeigesihrt werden.

Der Korstand und Beirat gegebenenfalls der

Der Borstand und Beirat, gegebenenfalls ber Beirat allein, kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt

Die Urabstimmung hat innerhalb feche Wochen

zu erfolgen.
Die Borarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung ersorder-lich sind, werden durch den Berbandsvorstand

lich find, werben burch den Bervandsvorzume erledigt.
Der Berbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Beirat berechtigt, Anträge, welche unbedeutend erschenn ober die Urabstimmung besonders er-schweren, zurüczussellen.

Rissen mehrere gleichartige, aber verschieden

Airucksistellen.

Liegen mehrere gleichartige, aber verschieden weitgehende Anträge vor, so muß auf dem Fragegettel vor denselben die Pringipienfrage gestellt werden. Erhält keiner der Anträge die absolute Wajorität, so hat zwischen den zwei Anträgen, velche die meisten Stimmen erhielten, eine engere

welche die meisten Stimmen erhielten, eine engere Urabstimmung statzusinden.
Die gestellten Anträge und Borschläge sollen vor der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden, die Albstimmung nimmt jedoch jedes Mitglied selbst vor durch Aussüllung des ihm angehenden Fragezettels, ohne daß dies in einer Versammlung und an einem bestimmten Tage geschehen muß. Der vom Berbandsvorstand anzusehende Endtermin dars nicht überschritten werden.
Die ausgesüllten Fragezettel sind die zum Endtermin der Abstimmung don den Mitgliedern der Bahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der

Bablstellen an die Ortsverwaltung und seitens der einzelnen Mitglieder an die Gawerwaltung abzu-führen, diese haben eine genane Zusammenstellung der Abstimmungsresultate vorzunehmen und das

Gesantergebnis spätestens acht Tage nach dem Endtermin der Abstimmung, mit Unterschrift den mindestens zwei Stontrolleuren verschen, an den

Berbandsvorftand einzusenben.

Berbandsvorstand einzuseitet.

Auf der Keise befindliche Mitglieder können an der Jahlstelle, wo sie sich gerade besinden, an der Urabstimmung teilnehmen, jedoch muß der den Abstimmungszettel entgegennehmende Junktionär dem Keisenden im Mitgliedsbuch einen dießbezügslichen Vermerk eintragen. Auch kann ein Mitglied, welches nicht Gelegendeit hatte, an einer Jahlstelle abzustimmen, seine Abstimmung unter Angabe seines Mamens und der Berbandsnummer brieflich mitteilen.

Leipzig.

Hrmohl.

Der Verband stügt sich in seinem Wirken auf bie bollkommenste Demokratie, b. h. er gewähr-leistet seinen Mitgliedern das Recht, burch Urabstimmung alle den Berband interessierenden An-gelegenheiten nach ihrem Willen ju regeln. Bei gelegenheiten nach ihrem Willen zu regeln. Bei allen Abstimmungen entscheibet absolute Wajorität. Grunblegenbe Beschlüsse über Beitrags-

allen Abstimmungen entigeroet absolute Acapettut.
Grunblegende Beschlüsse über Beitragserhöbungen sowie Unterstühungserhöhungen ober
-herabsehungen können auher auf dem Berbandstag nur durch Urabstimmung beschlössen werden.
Der Borstand und Ausschuß, gegebenensalls der Ausschuß allein, können jederzeit eine Urabstimmung

anordnen. Der Borstand muß eine solche bor-nehmen, wenn ein Zehntel ber Mitglieder es be-

Der Tag, bis gu welchem die Urabstimmung borgenommen werben muß, ift bom Berbanbsbor-ftand feftguschen und minbestens sechs Wochen borher im Berbandsorgan befannt zu machen.

Der im Verdandsorgan betannt zu machen.
Unträge zu der Abstimmung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin derselben an den Berbandsvorstand ein "cfandt werden. Bom Berbandsvorstand sind die gestellten Anträge spätestens dei Wochen vor dem Termin der Abstimmung zu veröffentlichen. Die Vorarbeiten sowie sämtliche Geschäfte, welche zur Erledigung der Urabstimmung verfarberlich sind werden dam Kerngandsporstand

Geschäfte, welche zur Erlebigung ber Urabstimmung ersorberlich sind, werden vom Berbandsvorstand erledigt. Der Verbandsvorstand ist in Gemeinschaft mit dem Ausschuß berechtigt, Unträge, welche unbedeutend erscheinen oder die Urabstimmung besonders erschweren, zurückzustellen.

Die gestellten Anträge und Vorschläge sollen vor der Abstimmung in Mitgliederversammlungen, wo solche möglich sind, beraten werden, die Abstimmung nimmt jedoch jedes Mitglied selbst vor durch Aussiüllung des ihm sugebenden Fragezettels, ohne daß dieses in einer Versammlung und an einem bestimmten Tage geschen muß. Der vom Verbandsvorstand anzusehenden muß. Der vom Verbandsvorstand anzusehende Endermin darf nicht überschritten werden.

überichritten werben.

Die ausgesillten Fragezettel find bis zum End-termin der Abstimmung den den Mitgliedern der Bahlstellen an die Ortsverwaltung und seitens der Juhitebenden Mitglieder an die Gauberwaltung abguführen. Diese haben eine genaus Zusammenstellung der Abstimmungsresultate vorzunehmen und das Gesamtergebnis stätestens acht Tage nach dem Enbtermin der Abstimmung, mit der Anterschrift von mindestens zwei Kontrolleuren versehen, an den Berbandsvorstand einzusenben.

Samburg. Bei wichtigen organisatorischen beruflichen Angelegenheiten sind Urabstimmungen vorzunehmen. Invieweit bie Urabstimmungen vorgenommen werben muffen, ist auf bem Berbandstage zu regeln.

Wahlreglement für bie Delegiertenwahlen zum Berbandstag und zum Ausschuß.

Die Bahl ber Delegierten hat an ben vom Berbandsvorstand hierfür festgesehten Tagen zu ersolgen. Die Orts- und Ganverwaltungen haben unter ben vom Rerbandsvorstand bestimmten brei Ragen, den für ihren Bezirk geeignetsten auszu-vählen und darf die Bahl in der detressenden Zahlstelle bzw. von den Einzelmitgliedern des Gaues nur an den so seltgesetzten Tagen vorgenommen werben.

nommen werben.

Tie Zeit ber Wahlhandlung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ebenfalls von den Ortzverwaltungen sestet von mittags 12 bis abends 12 Uhr, Sonntags in der Zeit von wittags 12 bis abends 12 Uhr, Sonntags in der Zeit von vormittags 9 Uhr dis nachmittags 3 Uhr sollen. In der sür die Wahlhandlung sestgelsten Zeit muh mnabkängig von etwaigen Debatten jedem stimmeberechtigten Mitgliede Gelegenheit zur Abgabeseiner Stimme gegeben werden.

Die Wahl ist geheim und muß mittels Stimmsettel vorgenommen werden.

zettel vorgenommen werden. Wahlberechtigt und wählbar ift jedes Mitglied, welches nicht länger als 6 Wochen mit seinen Bei-trägen im Rückstande ist. Als Telegierter zum

Musichuß tonnen nur nichtbesolbete Mitglieber ge-

wählt werden. Unabhängig von dem aus Bersammlungen der Zahlstellen und Gaue hervorgegangenen offiziellen Wahivorichlag steht jedem Mitglied bis zwölf Tage vor dem vom Berbandsvorstande angesetten ersten Wahltage das Necht zu, geeignete Borschläge zu

Die Namen sämtlicher bis zum Endtermin vorgeschlagenen Kandibaten mussen vervielsältigt und den Mitgliedern umgehend unterbreitet werden. Die Vervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Bocschlagszettel bem Wahlreglement entsprechen und eventuell auch als Stimmzettel benutzt werden fönnen.

Damit bie Stimmgettel mit Bestimmtheit er tennen laffen, welcher ober welche Ranbidaten als gewählt betrachtet werben follen, muß neben bem Familiennamen noch ber Rufname und bie Woh-

Wenn die Vorschlagesettel als Stimmzettel benut werben, mussen die Ramen derjenigen Kandidaten, denen der Wähler seine Stimme nicht geben will, beutlich erfennbar burchftrichen werben.

In Wahlbezirken, die mehr als einen Dele-gierten zu wählen haben, muß auf Grund der Ver-hältniswahl nach gedundenen Listen gewählt werden. In solchen Bezirken ist jeder Wahlbor-schlag auf besonderer Liste einzureichen. Die Wahlborschläge müssen von mindestens 50 Mit-gliedern, unterzeichnet sein und dieren nicht wahr gliebern unterzeichnet fein und burfen nicht mehr Ramen enthalten, ols Delegierte und Ersahmanner im Bezirf zu mahlen find. Der Rame jedes Kanbibaten barf nur auf einer Bifte fteben und muß auch erfenntlich sein, ob der Borgeschlagene als Delegierter ober Ersahmann gewählt werden soll.

Die so eingereichten Wahlvorschläge sind vom Wahlkeiter der Reihe nach mit Aummern als Wahlvorschlag 1, 2, 3 usw. zu bezeichnen. Als Sindworschlag 1, 2, 3 usw. zu bezeichnen. Als Sindworschläge über den diese Vammer des Wahlvorschläges und der Rame des an erster Stelle stehenden Kandidaten verzeichnet ist.

Wenn in einem Begirt nicht mehr Ranbibaten dur Bahl vorgeschlagen werben, als Delegierte du wählen sind, braucht eine Urabstimmung nicht vorgenommen zu werben. Es gelten in biesem Falle ber ober bie vorgeschlagenen Randibaten ohne Es gelten in biefem Salle weiteres als gewählt.

Um als gewählt zu gelten, genigt einfache Stimmenmehrheit überall ba, wo nur ein Dele-gierter und ein Ersahmann zu wählen sind.

In den Bezirken mit Berhältniswahl erfolgt die Verteilung der Mandate, indem die auf die einzelnen Bahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, dis door den hierbei sich ergebenden Teilzahlen so die Söchstahlen der Größe nach anseinader burch nicht verkon, willen er Größe nach anseinader burch nicht verkon, willen der Größe nach anseinader burch nicht verkon, willen der Größenste und Geschauber ber Größenste und Geschauber der Geschauber der Geschauber der Geschauber der Geschauber der Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause der Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause der Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Geschause und Gescha gesondert werden muffen, als Delegierte und Erfagmanner gu wählen finb. Die Bahl kann nur personlich in ben gu biefem

Bwede anberaumten Berfammlungen ober Babllokalen ausgeübt werben. Es ist ben Zabistellen unbenommen, die Wahlhanblung in mehreren Ber-sammlungen ober Wahllokalen stattfinden zu lassen.

Der Wählenbe legitimiert fich burch Borzeigung feines Mitgliebsbuches ober bu Kaffierer ausgestellte Legitimation. durch eine

Die Bahl hat in folgenber Beife gu erfolgen: Durch eine Bahlftellenversammlung ober, wenn es die örtlichen Berhältnisse bebingen, durch die Ortsverwaltung, werden mindestens drei Wahl-beisiger für jedes Bahllokal ernannt, die jedoch nicht als Aandbaten zur Wahl steben dürsen. Die Mallbeifiger konstituieren sich als Wahlkomnission nub bestimmen unter sich eine Berson als Wahl-kommissar und eine Berson als Schriftsührer, die übrigen sungieren als Zengen, Der Wahlkommission it est gestetet der Verson ift es gestattet, ben Raffierer gum Bergleichen ber Mitgliedebücher heranguziehen.

Die Wahlfommiffion hat an einem besonderen Tieche Platz zu nehmen und zur Anfinahme der Stimmzettel einen Kaften oder sonst geeigneten Wegenstand aufzustellen. Tas Einlegen der Stimmzettel in die Urne geschieht durch den Wahlfommissar, nachdem sich das Mitglied legitimiert hat; das Mitgliedsbuch oder die dom Kasserausgestellte Legitimation wird mit dem Stempel der Verwaltung versehen und sofort guruckgegeben. In bas Mitgliedsbuch ist der Stempel auf die lausende Stenerseite unter Bemerkungen eingnbrücken.

Die Wahltommiffion hat fich während bes Wahlattes jeder Agitation zu enthalten. Anch darf in unmittelbarer Rähe des Wahltisches feinerlei Agitation getrieben noch dürfen dort Stimmzettel verteilt werben. Ueber die Wahlhandlung selbst ist ein vom Berbandsvorstand den Vororien zuge-stelltes Pretokollsormular sorgfältig auszufüllen und bon ben Kommissionsmitgliedern gu unter-

zeichnen.

zeichnen. Die Einzelmitglieber ber Gaue haben ihre Simmzettel in einem mit dem Worte "Bahl" verssehenen geschlossenen Auwert so rechtzeitig an die Ganverwaltung einzusenden, daß sie am Tage der Wahl im Besitz derzelben ist. Ersolgt die Insendung der Stemmzettel an die Ganverwaltung durch die Bertrauenssente für mehrere Mitglieder gemeinstem in muß isder der Stimmzettel non dem Witzertratenseine für meirere Witgitever genein-fam, so muß jeder der Stimmzettel von dem Mit-gliede in ein besonderes Auvert gesteckt werden und find diese einzeln verichsessen der Gauberwaltung zu übersenden. Die Gauberwaltung ist verpslichtet, die Ruverts unerössnet am Tage der Wahl an die Wahlsommission zu übergeben dzw. an die vom Borort des Wahlbezirks eingesette Wahlsommission abzusenden.

Mitglieder, die als Kandidaten aufgestellt sind, bürsen an der Wahlleitung und an der Feststellung des Wahlresultats nicht beteiligt sein.

Hebergangsbestimmungen.

Das vom Berbandstag beschlossene Statut tritt am 1. Oktober 1920 mit seinen neuen Beitrags-und Unterstüßungssähen in Krast. In Anbetracht bes Umstandes, daß seit Ansang April ein erhöhter Beitrag gezahlt wird, dars ein Umrechnungsver-jahren nicht angewandt werden.

Allgemeine Antrage.

Dregben.

Graphischer Industrieberband.

Die zu beobachtenden Bestrebungen der Arbeitsgeber im graphischen Gewerde durch Bisdung von Arbeitsgemeinschaften ist die Absicht unschwer zu ersennen, daß mit größerem Nachdruck den berechtigten wirtschaftlichen Forderungen der graphischen Arbeiterschaft entgegengetreten werden soll. Da diese Tendenz in einzelnen Drien der graphischen unverhällt in Erscheinung trat, sollte die graphische Arbeiterschaft die Lehre darans ziehen, durch Gründung des "Graphischen Industriederbandes", welcher unverzäsglich nähergetreten werden müßte, ihren Mitgliedern einen stärferen Schuß zu verleihen. Die lose Bereinigung im "Graphischen Bund" sann nur als ein vordereitetes Prodiscium angesehen werden. Dieses Gebilde wird nie und nimmer die berechtigten Forderungen der graphischen Arbeiterschaft talträftigen Rachdruck verleihen sonnen, weil es auf die berschieden gearteten Die gu beobachtenden Beftrebungen ber Arbeitfönnen, weil es auf die berschieben gearteten Statuten, Berbandseinrichtungen und abgeschlosse-nen Lohntarise Rücksicht nehmen muß. Rur in einer nen Lohntarise Rücksicht nehmen muß. Ant in einer geschlossenen und trastvollen Bereinigung, "Graph. Industrieverband", wird die graphische Arbeiterschaft eine auch dem graphischen Unternehmertum Kespekt einslößende Interessenbertretung darstellen. Der Berbandstag beschließt, den Hauptvorstand zu beauftragen, diese Angelegenseit in Gemeinschaft mit den Zentralvorständen der graphischen Bruderveröände baldigft zu regeln. Es ergeht weiterhin ein Uppell an die gesamte graphische Arbeiterschaft Deutschländs, zur Gründung des Graphischen Industriederbandes Stellung zu nehmen und durch Beillenkäußerungen der Förderung mehr Nachdruck zu verseihen. au berleihen.

Düsselborf.
Die Generalbersammlung beauftragt ben Berbanbsvorstand, mit den übrigen Berufsverbänden im graphischen Berufe daßin zu wirken, daß weitergehend als die Sakungen des graphischen Bundes ein einheitlicher graphischer Industrieverband auf zentralgewerkschaftlicher Grundlage bald ersteht, der Hand in Hand mit den Betriebsräten zu arbeiten hat hat.

Freiburg.

Freiburg.

In Anbetracht bes Anwachsens der Mitgliederzahl und somit bes Umfanges an Arbeit ist eine Meneinteilung der Gane und Kreise vorzunehmen auf der Grundlage der Einteilung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Sierdurch soll ein besserz Jusammenarbeiten zwischen den einzelnen graphischen Verbänden erreicht werden und wäre auch damit zugleich ein weitere Schritt zum Au-sammenschluß der graphischen Verbände getan. Wei Betrachtung der heutigen wirtschaftlichen Lage, die einen Jusammenschluß aller graphischen Verbände nötig macht, um einen den heutigen Zeit-verbände nötig macht, um einen den heutigen Zeit-verhältnissen ungemessenen Lohn der Arbeiterschaft zu sichern und den Kampf zwischen Kapital und

der flichern und den Egentellenen Logit der Erveiterschaft zu sichern und ben Kampf zwischen Kapital und Erbeit ersolgreicher führen zu können, wird der Berbandsvorstand beauftragt, sofort mit den Vorständen der graphischen Verbände in Verhandlungen zu treten, um Mahnahmen zu tressen, die zur Eründung eines graphischen Industrieverbandes Führen führen.

Der Busammenichluß jum "Graphischen In-bustrieberband" ift eine Rotivenbigfeit, welche sobalb wie möglich angeftrebt werben muß.

Alls besonderer Punkt ift auf die Tages-

Alls besonderer Kintt ist auf die Lagesordnung des Verbandstages zu sehen: "Unser Verhältnis zu den anderen graphischen Organisationen."

Ter Verbandstag erklärt mit Nachdruck, daß bis zur Umänderung der kapitalistischen in die lozialistische Wirtschaftsweise kurzfristige Tarisverträge sür ganz Tentschland abzuschließen sind, um vor allem die miserablen Löhne in den kleineren Städten gu berbeffern.

Der Berbeijern.
Der Berbandsvorstand wird ersucht, sich mit ben anderen graphischen Organisationen ins Benehmen zu sehen und die Frage zu prüsen, ob es nicht angängig und durchsührdar ist, einen Tarisvertrag für das gesamte graphische Gewerde abzuschliegen. Wenn dies dorflusse noch nicht erreichdar ist, dann sind wenigstens in allen größeren Orten. Arbeitsnachweise für die graphischen Berufe ins Leben zu rufen ins Leben gu rufen.

Samburg. Der Berbandstag hat eine Kommission ein-ausehen, die sich mit der Frage einer ebtl. Ber-schnelzung der Organisationen im graphischen Gewerbe beschäftigt.

Karlsruhe. Der Berbandstag wolle beschließen: a) ben Ausbau und die Resormierung unseres Berbandes in einem ber gegenwärtigen Zeit ent-

fprechenben Sinne;

prechenden Sinne;
h) die Anstrebung eines Industrieverbandes sür das gesamte graphische Gewerbe als Klassen-kampforganisation zur Erringung der wirtschaftslichen Macht im Sinne des Sozialismus;
c) unzweidentige Stellungnahme zur Abschließung eines Reichstarises.

Münden.

Der Zentralvorstand bes Berbandes wird burch ben Verbandstag berpflichtet, baraufhin au wirfen, baß burch ben graphischen Bund für alle Arbeiter bes graphischen Gewerbes eine Einheitszeitung erscheint.

Bewertichaftstongreß.

Braunichweig.

Die Delegierten zu irgend einem Kongresse sind unter bem entsprechenben Wahlversahren und von den Zahlstellen selbst zu wählen und nicht vom Hanptvorstand zu bestimmen.

Dregben.

Die Delegierten zum Gewertschaftstongreß find auf bem Berbanbstag ju wählen.

Die Wahlen aum Gewerfichaftstongreß sind so vorzunehmen, daß so viel Wahltreise gebildet werden, wie Oclegierte zu wählen sind. Ausgenommen hiervon ist die Bertretung des Hauptvorstandes.

Agitation.

Dregben.

Um eine besser und planmäßigere Agitation betreiben zu können, anbernfalls um bas gewerk-schaftliche und politische Wissen ber im Berband kätigen Funktionäre zu bereichern, wird ber Berbanbsvorstand beauftragt, von Zeit gu Zeit ben Bahlstellen geeignetes Agitationsmaterial gu über-

Samburg.

Es ist eine ständige Kommission zu wählen, die über bedeutsame Borgänge im Berbands- und Berussleben wacht und Auftsärung in der "Solidarität" und durch Broschüren gibt.

Die Agitation soll seitens des Berbandsvorstandes planmäßig betrieben werden. Es sind öfter aufklärende Schristen und Klugblätter den Funktionären zur Berfügung zu stellen. Anch sollen, wie in anderen Berbänden, von Zeit zu Zeit große Agitationsbersammlungen vom Berbandsvorstand angesett werden.

"Solibarität".

Dregben.

Die Ausgestaltung ber "Solibarität" muß so eingerichtet werden, daß diese ber großen Zahl der weiblichen Mitglieder mehr Nechnung trägt und beren Interesse sinch werden beren Hechtung bebt. Dies kann ermöglicht werden durch Abbruck kleiner guter leichtverständlicher Aufklärungs- und Unterhaltungsartikel.

Der sozialen Gesetzebung, bem Betriebsrätegeses und beren Anslegung burch bie Behörben ist mehr Beachtung zu schenken.
Den politischen Anschaungen unserer Mitglieber ist burch Abbruck von Artikeln, durch wolche

alle sozialistischen Barteien zum Wort gelangen, Kechnung zu tragen. Ebenso sollen in der Andrik "Rundschau" mehr Notizen und Abhandlungen über Vorkommnisse unseres Beruss- und Verbandslebens Aufnahme finben.

Mitgliebsbücher.

Breslan.

Fir bas 1. Sahr ber Mitgliebichaft bis gur Beitragsleiftung bon 52 Wochen finb Mitgliebsfarten einzuführen.

Freiburg.

Der Berbandsvorstand wird beauftragt, sofort Schritte zu unternehmen, die Einführung der Berbandsbücher nach dem Muster des Berbandes der beutschen Buchdrucker durchzusühren. Damit wäre ein bedeutender Schritt zum Zusammenschluß mit dem Berbande der Deutschen Buchdrucker getan. Sollte sich dies aber vorerst nicht ermöglichen lassen, sie 26 Beitragsmarten umfalsen und mit der 27. Beitragsmarte in das Berbandsbuch eingeflicht werden, die 26 Beitragsmarten umfalsen und mit der 27. Beitragsmarte in das Berbandsbuch eingeflicht werden, um einem au starten Verdrauch an flebt werben, um einem ju ftarten Berbrauch an Berbanbsbuchern borgubeugen.

Stuttgart.

Ren eintretenbe Mitglieber erhalten anftelle cines Mitgliedsbuches eine Mitgliedstarte, welche auf bie Dauer bon 2 Jahren eingerichtet fein foll.

Sterbennterftükung.

Braunichweig.

Der Berbanbetag wolle beichließen, folgenbe Sterbe-Unterftugungen an bie nachften Ungehörigen

ober sonstigen nächsten hinterbliebenen zu gewähren. Nach einjähriger Mitgliebschaft 50 Mt., nach dweijähriger Mitgliebschaft 60 Mt., nach breijähriger Mitgliebschaft 70 Mt.,

nach bierfähriger Witgliebschaft 80 Mt., nach fünfjähriger Witgliebschaft 100 Mt. Auf Grund ber Einführung einer Sterbe-Unterstützung find die Wochenbeiträge in allen Beitragsklassen um 10 Bfg. du erhöhen.

Sannober.

Antrag betreffe Ginführung einer Sterbeunterftügung.

Rlaffe: nach einem Jahre 10,jährlich um 5 Mt. bis jum Sochfifab von 70,— Mt. 2. Klasse: nach einem Sahre 15,— Mt., steigenb jährlich um 5 Mt. bis jum Sochsise von 80,— Mt.

3. Klasse: nach einem Jahre 20,— Mt, steigend jährlich um 5 Mt. bis zum Höchtlich von 90,— Mt. 4. Klasse: nach einem Jahre 25,— Mt., steigend jährlich um 5 Mt. bis zum Höchtlaß von 100,— Mt.

Rarlsruhe.

Bwifden ben §§ 11 unb 12 ift einzufügen: Sterbegelb.

§ 11 a. Den Sinterbliebenen solcher Mitglieber, bie bis au ihrem Tobe minbestens 104 Bochenbeiträge geleistet haben, ist ein Sterbegelb au gewähren. Dasielbe soll nach ber neuen Rlassenstitutiune betreuen einteilung betragen:

In Alasse I = 25 Mt., in Alasse II = 30 Mt., in Alasse III = 40 Mt., in Alasse IV = 50 Mt.

Die Einführung einer Sterbekasse beantragen Königsberg i. Br., Görlib, Frankfurt (Ober), Brandenburg a. S.

Frankfurt a. M.

Der Berbandsvorftand wird erfucht, fich mit bem Ber Berdandsbortand bir erfang, fich int bem Berbindung au sehen, bamit die in den Schriftgießereien beschäftigten Silfsarbeiter und Arbeiterinnen, die auzeit bei der Spartenorganisation der Schriftgießer Beiträge aur Lotaltasse desahlen, unserer Organisation angeführt werden.

Der Berbandsvorstand wird ersucht, sich mit

ber Organisation ber Fabrikarbeiter in Berbindung zu sehen, um festzustellen, inwieweit ber Tarif-bertrag, der durch diesen Berband für die Chromo-und Buntpapiersabriken abgeschlossen wurde, Gültig-keit auch für unsere in diesen Betrieben beschäftigten Rollegen und Rolleginnen haben foll.

(Fortfetung in ber Beilage.)

Beilage zur "Solidarität"

Br. 18 n.19

Berlin, den 8. Mai 1920.

26. Jahrgang.

Maemeine Antrage.

(தேரிருந்.)

Bredlau.

Tarisverträge bes graphischen Gewerbes sind möglichst zu gleichen Terminen abzuschließen, um bas Gewerbe vor schweren, wirtschaftlichen Schäben au bewahren.

Dregben.

Statutenberatungstommiffion.

Der Berbandstag wählt eine siebengliebrige Statutenberatungskommission, die ihre Arbeiten schon vor Stattfinden des Berbandstages aufnimmt.

schon vor Stattsinden des Verbandstages aufnitumt.
Dec Verbandstag bestimmt die Gaue, die einen Vertreter in diese Kommission entsenden.
Nach ersolgter Wahl der Verbandsbelegierten müssen die Gauderwaltungen die Personen, die der Kommission angehören sollen, dem Verbandsvorstand namhaft machen. Doch sollen dieselben nur aus den Reihen der gewählten Delegierten entsammen seine nommen fein.

Außerbem muß ber Berbandsvorftand und Berbanbausiguß burch je eine Berson in ber Statuten-beratungstommission vertreten fein.

Der Berbanbstag wolle beschliegen, für ben Gan I (rechterheinisches Gebiet) einen Gaubeamten mit bem Git in Elberfeld anguftellen.

Freiburg.

Durch Beobachtungen bes Papiermarktes ist festgestellt, daß ein ungeheurer Wucher mit Papier getrieben wird. Dies kommt auch in ben hohen Dividenden zum Ausdruck. Weiter wird durch Beitungsnotizen bekannt, daß Papier ins Auskand verschoben durch. Da die Gesamtkollegenschaft das größte Interesse an der Erhaltung des Buchdruckgewerbes hat, was durch die Strupellosigkeit der Bucherer auf dem Papier- und Holzmarkt aber in Frage gestellt wird, wird der Berbandsvorstand beauftragt, über besagte Mißtände Ermittlungen andustellen und Bericht zu erstatten. Jugleich sollen die nötigen Schritte erwogen werden, um der Kollegenschaft Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit dem Verkands der Deutschen Buchbrucker dem Nebel abzuhelsen. abzuhelfen.

Sannober.

Die nächfte Generalversammlung finbet in Sannover ftatt.

Für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1920 ist die Beitragsmarke in das mit 20 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Berbandsvorstandes

Infolge gu geringer Beteiligung an ber Bewerbung um ben neu zu besetenigung an ber Der Gauleiters für ben Gau Leitzig sieht sich ber Berbandsvorstand veranlaßt, ben Termin ber Aus-ichreibung bis zum 1. Juni b. J. zu verlängern.

ichreibung bis dum 1. Juni b. I. du verlängern.

Wir wiederholen baher die in Nr. 15 ber "Solibarität" vom 17. April d. J. erfolgte Ausschreibung mit dem Himmeis darauf, daß dur Bewerbung Mitglieder ans dem ganzen Verbandsgebiet gugelassen sind, die mindestens sünf Indre Witgliede der den die Grahrungen versigen und berwaltungstechnische Erfahrungen versigen und sowohl rednerisch wie auch schriftlich befähigt sind, den an sie gestellten Ansoverungen zu entsprechen. Selbstgeschreiber Weitgeben Weitgleit und einer kurzen Abhandlung über die Ansoverungen die entstere find die zum 1. Juni d. 3. an den Verbands-vorstand zu richten.

Die Zahlstelle Göppingen hat ben Lokalbeitrag von 20 Kf. auf 30 Kf. erhöht.

Die Zahlstelle Grofenhain i. Sa. hat ben Lotalbeitrag ab 1. April auf 20 Pf. wöchentlich erhöht.

Die Zahlstelle **Brandenburg a. S.** hat be-jchlossen, den Lokalbeitrag für weibliche Mitglieder von 5 Bs. auf 10 Bs. und für männliche Mitglieder von 10 Bs. auf 20 Bs. zu erhöhen.

Der Berbandsborftand erteilt hierzu feine Benehmigung.

> Der Berbanhaborftanb. 3. A .: G.. Bucher, 1. Borfigenber.

Das Existenzminimum im April 1920.

Bon Dr. R. Ruczbnsti, Direttor bes Statistischen Umis Berlin-Schöneberg.

Statistischen Amis Berlin-Schöneberg.

Der Preissturz, der mit der Besserung unserer Valuta einsehte, hat die Kosten des Existenzminimums nicht verdisligt. Die Preissteigerungen überwogen im Kleinh an de I noch erheblich die Breissentungen. Fleisch, Hett, Kohlen, Kleidung, Schuhwerf usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin d. B. kostete im April Brot Hungl. sowiel, was 8 mal soviel, Mich 9 mal soviel, Butter und Margarine 12 mal soviel, Kartosseln und Briketts 14 mal soviel, Schmalz 28 mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Hand soviel, Schmalz 28 mal soviel. Bei war mehr als Jomal so teuer wie vor geche Institute in April 1914: 22 Ps., April 1920: 12,— Mt.). Beschräftigen und sich die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Zwölfsache. In den der die Verden von 5. die 25. April wurden an die Bevölferung verteilt:

					Preis	Breis
				Ar	ril 1920	April 1914
					Bf.	Af.
5700	g	Brot			795	142
950	œ	Nährmittel .			261	42
800	g	Hülfenfrüchte			480	33
5500	g	Kartoffeln .			385	28
750	g	Fleisch			1520	128
60		Butter			211	17
170		Margarine .			323	27
500	\mathbf{g}	Schmalz, Br	atfe	ett	1842	70
525	\mathbf{g}	Buder			147	23
250	\mathbf{g}	Marmelade .			185	15
			_		6150	525

Dieselben rationierten Mengen, für die man jett 61,59 Mt. zahlen muß, konnte man dor jechs Jahren für 5,25 Mt. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschuitt nur etwa 11 200 Kalorien, d. d. ungefähr joviel, wie ein K in d von sechs bis zehn Sahren benötigt. Man wird also bei außerster Einschränung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 20,— Mt. außesen sönnen. Sine Frau braucht etwa 7 × 2400 = 16800 Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Kährwert von 16800—11200—5600 Kalorien hinzukansen. Das tönnte sie billigst tun, indem sie sich 1½ Ksund Haften wirde einertlicher Mindestebarf für 6,75 Mt., ½ Ksund Harmelade six 3,50 Mt. derschafft. Hr wöchentsicher Mindestbedarf für Kahrungsmittel würde also kalorien, die er mehr brancht als eine Frau, fönnte er sich zusühren in Form von noch ½ Ksund Marmelade six 3,50 Mt., ½ Ksund Schnalz six schnere, die er mehr brancht als eine Frau, fönnte er sich zusühren in Form von noch ½ Ksund Marmelade six 3,50 Mt., ½ Ksund Schnalz six schnere, die er mehr brancht als eine Frau, fönnte er sich zusühren in Form von noch ½ Ksund Marmelade six 3,50 Mt., ½ Ksund Schnalz six schneren, die er mehr brancht als eine Frau, währen ein Form von noch ½ Ksund Marmelade six 3,50 Mt., ½ Ksund Schnalz six schneren von sechs bis zehn Jähren würde mit 150,— Mt. wöchentlich für Kahrung aussommen. 6159austommen.

austommen.
Rechnet man für den Mindestbedarf an Bohnung den Preis von Stude und Kidhe, für Seizung 1 Jentner Britetts und für Beleuchtnung 9,— Mt., für Seizung 15,80 Mt., für Beleuchtnung 6,— Mt. Kür Bet leidung 1, b. h. für Beschandenbedarf tier Geleuchtnung 6,— Mt. Kür Bet leidung 1, b. h. für Beschaftung und Infandhaltung von Schuhvert, Kleibern und Wässche, sind mindestens anzusehen: Mann 48,— Mart, Fran 32,— Mt., Kind 16,— Mt.

Für alle fon ftigen lebensnotwendigen Musgaben (Bäschereinigung, Fahrgelb, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25 Prozent machen müffen.

Als wöchentliches Exiftenaminimum ergibt fich somit für ben Upril 1920 in Groß-Berlin:

Ernährung Wohnung		Mann Mt. 70 9	Chepaar Mi 110 9	Ehepaar mi 2 Kindern Mf. 150
Beigung, Beleuchtu	ina .	22	22	22
Befleibung		48	80	112
Sonstiges		37	55	73
		186	276	366

Auf ben Arbeitstag umgerechnet beträgt ber notwendige Minbestverbienft für einen alleinder notwenorge Mindespervienis für einen alleinftehenden Wann 31,— Mk., für ein kinderloses Shepaar 46,— Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechz die zehn Haften der Sahr ungerechnet beträgt das Existensminimum für den alleinstehenden Wann 9700,— Wark, für das Chepaar mit zwei Kindern 19 100 Mk., für das Chepaar mit zwei Kindern 19 100 Mk.

das Shepaar mit zwei Kindern 19100 Mt.

Rom April 1914 dis zum April 1920 ift das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann don 16,70 Mart auf 186,— Mt., d. h. auf das 11,1sache, für ein kinderloses Shepaar von 22,25 Mt. auf 276,— Mart, d. h. auf das 12,4sache, für ein Shepaar mit zwei Kindern von 28,75 Mt. auf 366,— Mt., d. h. auf das 12,7sache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mart jest noch 8 bis 9 Ks. wert.

Aus unferen Zahlftellen.

Altenburg. Kurz nach Ausbruch bes Streiks rief die Geschäftsleitung den Schlichtungsausschuß an. Nach dreistündiger Berhandlung kam es dabei sür den Buch druck au solgendem Bergleich: Ohne Abschulch eines Tarifs detrogen die Wochenmindestlöhne sür männliche Versonen über 24 Jahren und Berheitratete 147,— Mt., von 21 dis 24 Jahren 130,— Mt., von 19 dis 21 Jahren 125,— Mt., von 17 dis 19 Jahren 115,— Mt., von 16 dis 17 Jahren 170,— Mt. und von 14 dis 16 Jahren 44,— Mt., über 21 Jahren 29,— Mt.; für anderes weibliches Silfspersonal von 17 dis 21 Jahren 84,— Mt., über 21 Jahre 92,— Mt.; für anderes weibliches Silfspersonal von 17 dis 21 Jahren 80,— Mt., über 21 Jahre 86,— Mt. Die Zulagen bei den männlichen Bersonen betrugen durchschnittlich 44,— Mart, bei den weiblichen Versonen 26,— Mt. Kein Zweisel wurde unserensend bitäzelter Frist die an den Sägen des Reichstarifs noch sehlenden 7,— dis 10,— Mt. bei den männlichen Bersonen und durchschnittlich 6,— Wart bei den Weiblichen Versonen nachgeholt werden würden. Lediglich als Etappe zu zenen Sägen sei dieser Bergleich aufzusafien. Der Streit ist damit nach eintägiger Dauer beendet. Sache der Kollegenschaft ist es nun, anch in den anderen Betrieben mindestens diese Sähe zu fordern. — Kür den Stein druck wurden die Löhne nach dem Leipziger Tarif des Steindruchsifspersonals mit einem Abschlichen Bewühungen ist es uns endlich

einem Abschrag von 7½ Brozent geregelt.

Angsburg. Nach jahrelangen eifrigen, aber immer vergeblichen Benühungen ist es uns enblich gelungen, mit den hiesigen Brinzipalen einen Taris abzgichließen. Um 20. März reichten wir an die Brinzipalen einen Tarisentwurf ein und erbaten Antwort dis zum 25. Wärz. Da trat ein Ercignis ein, welches unsere begonnene Bewegung erheblich beschleunigte. Die hiesigen Gehilsen traten am 23. März wegen Disserenzen bezüglich der letzten Tenerungszulage in den Streit, dem wir uns anschlossen, um den schon eingereichten Forderungen mehr Nachdruck und Geltung zu verschaffen. Nachdem die Forderungen ber Gehilsen bewilligt waren, wurde uns Hilsarbeitern von den Prinzipalen die bestimmte Erklärung gegeben, daß innerhalb von drei Tagen Verhanblungen bezüglich eines Ortstaris gepflogen werden sollten. Die Berhanblungen wurden zwar — jedoch ohne Berschablungen wurden zwar — jedoch ohne Berschalbung zusamligte eines Ortstaris gepflogen werden sollten. Die Berhanblungen wurden zwar — jedoch ohne Berschalbungen wurden zwar — jedoch ohne Berschalbung zusamligten Burgammenstellen Busammenstellen Est am nach manchem heftigen Zusammenstellen zu einem Tarisabschluß.

Danach betragen bon nun ab bie Minbeftlöhne einichließlich aller Tenerungszulagen bis 1. März sür männliche Silfsarbeiter über 24 Jahre 110,— Mt., von 21 bis 24 Jahren 100,— Mt., von 19 bis 21 Jahren 90,— Mt., von 17 bis 19 Jahren 75,— Mart, von 16 bis 17 Jahren 60,— Mt., unter Mark, von 16 bis 17 Jahren 60,— Mk., unter 16 Jahren 50,— Mk., für genöte Einlegerinnen mit einjähriger Lehrzeit 65,— Mk., für Bogenfängerinnen 60,— Mk., für Hogenfängerinnen 60,— Mk., von 16 bis 17 Jahren 45,— Mark, unter 16 Jahren 35,— Mk. Dazu kommen natürlich alle seit bem 1. März zu zahlenden zenerungszulagen nach ben im Keichstarif vorgeichenen Prozenten, so daß z. B. ein 24 jähriger Hisarbeiter bis auf weiteres 148,25 Mk. Mindestslohn erhält. Urland erhalten die Kolleginnen und kollegen und einiähriger Tätigkeit vier Tage bis lohn erhält. Urland erhalten die Kolleginnen und Kollegen nach einjähriger Tätigkeit vier Tage bis zu zwölf Tagen nach zehnjähriger Tätigkeit. Ebenso ift es uns gelungen, den Arbeitsnachweis in unsere Sände zu bekommen. Das sind die wesentlichsten Kunkte, und es darf wohl gesagt werden, daß wir einen sehr beachtenswerten Erfolg erzielt haben. An den Kolleginnen und Kollegen liegt es nun, nachdem sie die Kraft und die Macht der Organisation erdroft haben. diese Erfolae zu erhalten und fation erprobt haben, biefe Erfolge au erhalten und weiter auszubauen.

Berlin. Auf Beranlassung der Orisberwaltung fand furz bor Beginn des Generalftreiks eine gut besinchte Bersammlung aller jugendlichen Mitglieder unieres Berbandes statt. Der Referent, Genosse Stephan, schilderte die wirtschaftliche Rotlage der Jugend, die sich nur bessern würde, wenn die bestehnde kapitalische Gesellschaftsordung in eine stehenbe kapitalistische Gesellschaftsordnung in eine lozialistische umgewandelt werde. Geschlossen habe sich daher die Kugend in die Kampstront der gesamten Arbeiterschaft einzureihen, um die Bahn für den Sozialismus freizumachen. In Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Kollegen schlug er die Kahl einer Jugendrommission vor, die sich sonnwissionen der Buchbinder, Buchdrucker und Lithographen der graphischen Jugend Zusamställeben mille mit den Kommissionen der Buchbinder, Buchbrucker und Lithographen zur graphischen Jugend zusammenschließen müsse. In der einsgenden Diskussion wurde allzeitig der Borschlag des Genossen Stephan gutgeheißen und zu Mitgliedern der Jugendsommission die Kollegen: Jammrath, Klaus, Bunderlich, Abianus und Traeger gewählt. Die Jugendsommission wurde mit den nötigen Borarbeiten beauftragt und wird in nächster Zeit mit einem Aufruf an die Kollegen und Kolleginnen im Keiche herantreten, in welchem die Korberungen und Reiche berantreten, in welchem die Forberungen und Biele ber in unserm Berbande organisierten Jugend flargelegt werden.

Nargelegt werden.

Düffelborf. Bei unsern am Donnerstag, den 22. April, gepflogenen Berhanblungen mit den Unternehmern wegen der Industriezulage erreichten wir solgendes: sür sämtliche männlichen Silssarbeiter über 17 Jahre 90 Krozent von der Julage der Buchdrucker, das sind 18,— Mt., sür Silssarbeiter von 16 bis 17 Jahren 75 Krozent, das sind 15,— Mt., für alle Einlegerinnen und Silssarbeiterinnen im Alter von 16 Iahren und driffsarbeiterinnen im Alter von 16 Iahren und driffsarbeiterinnen im Alter von 16 Iahren und driffsarbeiterinnen im Eller von 16 Fahren und der Herschlichen instruct die gind, 75 Krozent, das sind 15,— Mt. Alle übrigen männlichen und weiblichen Silssarbeiter, sowie in der Ausbildung Begriffene, 50 Krozent, das sind 10,— Mt., unter 14 Jahren nach freier Vereinbarung. Diese Säpe sind zahlen rüdwirkend ab 12. April. find gu gahlen rudwirtend ab 12. April.

Leipzig. Mitglieberversammlung am 15. April 1920. Kollege Schulze leitete die gut besuchte Ver-sammlung. Eingangs der Mitteilungen wurden be-züglich eines Schreibens vom Schlichtungsausschuß süglich eines Schreibens vom Schlichtungsausschuß bie Kollegen A. Krehschuar, W. Beyer, Klara Gelbke, W. Dietrich, G. Stamm, B. Jähnert, K. Springer, B. Höhnert, E. Schringer, B. Höhner, Kr. Seelig und D. Kohland als ständige stellvertretende Beisiber zum Schlichtungsausschuß vorgeschlagen und gewählt. Zu bem Bericht von der Sigung des graphischen Kartells verlangte die Bersammlung von unseren Bertretern, daß die Gründbung eines Industrieverdandes nur auf der Grundlage des Kätelpstems anzubahnen sei. Ferner wurde auf die bevorstehende Maiseier hingewiesen und die Vertrauensleute ersucht, die Festarten im Bureau ichnesstiente un Empfana zu gewiesen und die Vertrauensleute ersucht, die Heft-farten im Burean schnellstens in Empfang du nehmen; man erwartet, daß es sich jedes Mitglieb dur Pflicht macht, eine Festarte zu entnehmen. Zu ben Unträgen des Hauptvorstandes, welche gedruckt vorlagen, nahm die Leipziger Kollegenschaft Ver-anlassung, ihrerseits Statutenänderungsanträge in eine gehehlicher Deht zu kaldlichen zur Weröffentvorlagen, nagm vie Statutenänberungsanträge in anlassung, ihrerseits Statutenänberungsanträge in ganz erheblicher Zahl zu beschließen, zur Veröffentlichung einzureichen und bem Verbandstag zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Erneut nahm man Stellung zu unserer verflossenen Bewegung, sowie zu den Wasnahmen ber Gauleitung und der des Verbandsvorstandes. Sine bemnächst stattsindende Verbandsvorstandes. Sine bemnächst stattsindende Witgliederversammlung wird sich in der Hauptsache mit der Wahl der Delegierten dum Verbandstag beschäftigen, auch wird dort Gelegenheit sein, den Gewählten besondere Wünsche dringend ans Herd

Magbeburg. Am 9. April 1920 fand die nach dem "Diamantbräu" einberusene Generalversamm-lung statt. Vor Sintritt in die Lagesordnung wurde burch Rollegen Lochmann bas Ableben ber wurde durch Kollegen Bochmann das Ableven ver Kollegin Elli Heipt bekanntgegeben und durch die Bersammlung in der üblichen Weise geehrt. Kollegin Bosse gab den Geschäfts- und Kassenbericht vom Jahre 1919. Sie sührte aus, daß das verslossene Jahre 1919. sie führte aus, daß das verslossene Jahre 1919. Auch Berbandsleben gezeitigt hat. In Borstands- und 14 Vertranenssentessigungen, in Weiserscherfangulungen, in Weiserscherfangulungen, fechs Mitglieber= und zwei Generalversammlungen, echs Sibungen im graphischen Kartell wurden die Geschäfte unserer Zahlstelle ersedigt. Außerdem fanden eine Anzahl örtlicher Verhandlungen mit ben Buch- und Steinbruchprinzipalen statt. Die Mitgliederzahl hat sich vom Ende des vierten Dugrtals 1918 um 119 männliche und 151 weibliche Quartals 1918 um 119 männliche und 151 weibliche Kollegen erhöht. An die Hauptfasse wurden 17 686 Wart abgesührt. Der Bestand der Lotalkasse sied won 641 Wt. auf 3410 Mt. Hieraus erfolgte die Kenwahl des Borstandes. Gewählt wurden zum ersten Vorsigenden Kollege Vergmann, zum zweiten Vorsigenden Kollege Vergmann, zum zweiten Vorsigenden Kollege Toebel, Kassierer Kollege Reh, zilfskassierer die Kollegen Eide und Wehling, erster Schriftsihrer Kollege Kenmann, Beisigerin Kollegin Baumgart, Kediloren die Kollegen Kechteweg und Königkmark und als Kartellbelegierte die Kollegen Beromann, Kiblidide. Meibler und Eide. Auf Kor-Königsmark und als Kartellbelegierte die Kollegen Bergmann, Köhlide, Weißler und Eide. Auf Boricklag des Kollegen Bergmann sollen die Kollegen Sieradzti, Otto und die Kollegin Schulz, welche mit zur Bahl als Kartellbelegierte standen, als Nachstolger für ebent. Ausschebende fungieren. Unter "Berschiedenes" berichtete Kollegin Bosse über die in der Tarisalsschußstung vom 26. Wärz 1920 setzelegten Tenerungszulagen für das Hilßpersonal. Es höstehe die Ahlicht der Krinzivale, an die weiben der Whischt der Krinzivale, an die weiben Es bestehe die Absicht der Brinzipale, an die weiblichen Mitglieber weniger, als die zentrale Regelung vorsieht, zu zahlen. Es wurde beschloffen, für die Kolleginnen die zentral geregelten Sähe zu fordern und diese Forderung mit allem Rachdruck zu ver-treten. Von der Verbandsleitung wurde auf Verind diese Forderung mit alem Rachoria zu dertreten. Bon der Berbandsleitung wurde auf Berlangen der in den Steindruckereien beschäftigten Kolleginnen und Kollegen dieselben Sähe wie für
den Buchdruck gefordert. Da aber die Antwortchreiben so verschieden in der Höhe des Angebots
der Prinzipale ausfielen, wurde beschlossen, eine
Betriedsversammlung von drei Betrieden zum
Montag, den 12. April, einzuberusen, um Stellung
gegen das Rerbalten der Krinzipale untern Sarkegegen das Verhalten der Prinzipale unsern Forderungen gegenüber zu nehmen. Nachdem Kollegin Bosse noch die Erhöhung der Sauptkassenbeiträge bekanntgegeben hatte, erfolgte Schluß der Verfammlung.

Reu-Ruppin. Um 21. April ichloffen fich bie Silfsarbeiterinnen unb -arbeiter ber befannten martischen Stabt ausammen und legten ben Grund-stein zu einer neuen Bahlstelle bes Berbanbes. Geitein zu einer neuen Zahlstelle des Verbandes. Genosse Beit vom Berbande der Steinbrucker und Lithographen hatte, durch die traurigen Lohnverhältnisse unserer Berufsangehörigen veranlaßt, mit dankenswertem Sifer die dazu nötigen Vordereitungen getrossen und eine gut besucht Versammlung einberufen, in der Kollege Schulze-Berlin den Anwesenden die verlangte Anstlärung über die Notwendigseit des gewertschaftlichen Jusammensschlusse auch und ihnen die Unterführung aber Verschlusse auch und ihnen die Unterführung der Verschlusse auch und ihnen die Unterführung der Verschlusse auch und ihnen die Unterführung aber Verschlusse auch und ihnen die Unterführung aber Verschlusse auch und ihnen die Unterführung der Verschlusse auch und ihnen die Unterführung der Verschlusse geschlussen. ichluffes gab und ihnen bie Unterftugung ber Berbands- und Sauleitung zur Aufbesserung ihrer Bezüge in nahr Aussicht stellte. Die Bersammlung erklärte einstimmig ihr Einberständnis mit den ertlatte einstimmig ihr Einberstandnis mit den Vorschlägen des Keferenten. Alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen traten dem Verbande bei, ein Teil, der bereits dei den Fabrikarbeitern organisiert war, erklärte seinen Uebertritt zu unserem Verbande. Die sofort vorgenommene Vorstandswahl ergad folgendes Ergebnis: Vorsigender Kollege Arendt, Kassiererin Kollegin Franke, Schriftsührer Kollege Siemer, zu Stellvertretern wurden die Kolleginnen Cords und Froumont und Kollege Semmiler gewählt. Der Keiter der Kerkollege Semmler gewählt. Der Leiter ber Ber-sammlung, Genosse Beit, konnte zum Schluß unter alleitiger Zustimmung der Kolleginnen und Kollegen die Bersicherung abgeben, daß die Hilfsarbeiter von Keu-Ruppin stets bestrebt sein werden, den andern schambes in ihrer Tätigseit auf gewerkschaftlichem und beruflichem Gebiet nachzueifern und geschloffen ihre berechtigten Forberungen ben Unternehmern gegenüber gu bertreten.

Rundican.

Gine Jugenbbersammlung aller Jugenblichen im graphischen Gewerbe wird bon ber Zahlstelle Berlin dum Freitag, ben 14. Mai, nachmittags 5½ Uhr, in ber Schulanla Stallschreiberstr. 58 einberufen. Zur Tagesorbnung steht ein Bortrag bes Gen. Kaul Lübede über "Die wirtschaftliche Lage ber Jugenb". Die Bertrauensteute in ben

Betrieben werben gebeten, bie jugenblichen Rolle-ginnen und Rollegen auf biese Bersammlung bin-

Betriebshelferfurje! In nächster Zeit werben bei genügenber Beteiligung in folgenben Orten bon seiten ber Deutschen Buchbrucker-Berufsgenoffenseiten ber Deutschen Buchbrucker-Berussgenossenichaft Betriebsheferkurse eingerichtet werben: In Münche en burch Serrn Vornat Dr. Dörnberger. Annuelbungen haben bis spätestens dum 15. Mai 1920 zu ersolgen, und zwar bei Serrn Direktor Keinert, Marsstr. 26. In Nürnberg durch Serrn Dr. Steinheimer. Unmelbungen bis spätestens zum 15. Mai bei Serrn Buchbruckereibesiber Henden ist wai bei Verrn Buchbruckereibesiber Seydolph. In Wirzburgen bis spätestens zum 15. Mai bei Serrn Burch Verrn Hofrat Dr. Frisch Anmelbungen bis spätestens zum 15. Mai bei Jerrn Buchbruckereibesiber Wocgler. Der Unterricht ersolgt an ungefähr 10 Abenden und ist kottenlos, nur wird regelmäßiger Besuch

und ist koftenlos, nur wird regelmäßiger Besinds erwartet. Teilnehmen kann jeder, der im Buch-bruckgewerbe tätig ist. Näheres ist durch oben-genannte Herren zu erfahren, bei denen die An-meldungen zu erfolgen haben.

Lingegangene Drudidriften.

Her mann Rubolph: "Der Sozialismus, sein Besen, seine Erundlage und sein. Preig fartoniert 2,— Mf. und 20 Prozent Buschig. Theosophischer Kultur-Berlag, Leipzig, Königstr. 12. Sinen Beitrag zur sittlichen Biedergeburt und Herschwidlung der Kalse neunt der Bersasser ind bestentwidlung der Kalse neunt der Bersasser die kleine Schrift, in der er sich gegen die selbstsüchtige und eigennüßige sozialismus, der Selbstscheid und dem wahren Sozialismus, der Selbsterkenntnis des unbedingt Wahren in sich selbsterkenntnis des unbedingt Kahren in sich selbsterkentnis des unbedingt Vahren unsern Lesern, die dem großen sozialistischen Menschbeitsideal entscheid und der Vahren unsern Lesern, die dem großen sozialistischen Menschbeitsideal entscheid bie bem großen fogialiftischen Menschheitsibeal entgegenstreben, warm empfohlen werben. Die Ge-banken des Berfassers, von schönem, sittlichem Ernst getragen, verdienen weiteste Berbreitung.

Entwurf eines Brogrammes ber 11. S. B. fowie Kribit bes Attionsprogrammes. Bon Dr. Ja mes Brob. Heft 9 ber "Kevolutionsbibliothet" bes Berlegas Gesellschaft und Erziehung G. m. b. H., Berlin-Fichtenau. 72 Seiten. 3,— Mt.

Adreffentafel.

Rene Bablitellen: Borfibender und S r, Schmidstr. 16 ptr. Tilaner, Schmider Dilaner, Schmidenber Elmshorn.

Raffierer: und Krip Doebler, Schulftr. 44. **behoe.** Borfibenbe und Lueth, Gartenftr. 18. Raffiererin: Frau

Abrechnungen.

Abrechnungen bes erften Quartals gingen ein:

Bahrenth 639.—, Erlangen 127.42, Hamberg 216.20, Bahrenth 639.—, Erlangen 127.42, Hof i. B. 201.15, Kulmbach 40.40, Kürnberg-Fürth 12026.80, Schwabach 37.57, Sulzbach i. D. 67.40, Würzburg 1152.12

Gau 5: Döbeln 208.59, Glauchau 206.10, Meißen 167.20, Oeberan 57.90, Werbau 196.40, Zwidau 1260.20 Mf.

S. Lobahl.

Um 21. April verftarb nach langerem Beiden unfer verehrter Chef, ber

Buchbrudereibefiger Louis Chellenberg

Bir verlieren in bem Entichlafenen einen uns stets wohlwollenben und ge-rechten Prinzipal beffen Andenken wir allzeit treu in Ehren halten werben.

Die Berbandstollegen ber 2. Schellenberg'ichen Buchbruderei (Berlag bes "Biesbabener Tagbl.").

mit langerer Berufstatigfeit als folder, auch mit Baß-formen vertraut, für fofort gefucht. Angebote mit Beugnisabichriften, Altersang. 2c.

Druderei-Gef. Hartung & Co. m. b. S. Damburg 35 =